



Dokumentationsstelle
Politischer Islam

Jahresbericht 2020/2021



Österreichischer Fonds zur Dokumentation von
religiös motiviertem politischen Extremismus

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Österreichischer Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam)

office@dokumentationsstelle.at

Postfach 0018, 1152 Wien

www.dokumentationsstelle.at

Unternehmensgegenstand

Der Österreichische Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO verfolgt. Erklärtes Ziel ist die wissenschaftliche Dokumentation und Erforschung des Politischen Islam.

Alle Medien des Österreichischen Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) dienen der Information über Themen, Projekte und Forschungen des Österreichischen Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) und der Verbreitung von wesentlichen Informationen zum Thema Politischer Islam sowie der Förderung des Bewusstseins in der österreichischen Bevölkerung für assoziierte Themen.

Haftungsausschluss

Die Inhalte dieses Mediums wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Haftung übernommen. Weder der Österreichische Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) noch andere, an der Erstellung dieses Mediums Beteiligte, haften für Schäden jedweder Art, die durch die Nutzung, Anwendung und Weitergabe der dargebotenen Inhalte entstehen. Sofern dieses Medium Verweise auf andere Medien Dritter enthält, auf die der Österreichische Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) keinen Einfluss ausübt, ist eine Haftung für die Inhalte dieser Medien ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Informationen in Medien Dritter ist der jeweilige Medieninhaber verantwortlich.

Urheberrecht

Alle in diesem Medium veröffentlichten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Urhebers ist jede technisch mögliche oder erst in Zukunft möglich werdende Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Verwertung untersagt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich. Auch die Übernahme, vollständige oder auszugsweise Weitergabe oder Wiedergabe iSd § 44 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz ist nur vorbehaltlich der Zustimmung des Medieninhabers zulässig. Beiträge von ggf. Gastautor/innen drücken deren persönliche Meinung aus und müssen nicht zwangsläufig den Positionen des Medieninhabers entsprechen.

Layout: maks Marketing

Druck: FACTORY punkt

Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorwort: Direktorin Mag. Lisa Fellhofer	5	
Vorwort: Prof. Dr. Mouhanad Khorchide, Vorsitzender wiss. Beirat	7	
Einleitung	9	
Rechtliche Rahmenbedingungen der Dokumentationsstelle		
Politischer Islam Prof. Dr. Katharina Pabel	12	
Politischer Islam und Muslimfeindlichkeit – Bedrohungen für Rechtsstaat und Gesellschaft Prof. Dr. Mathias Rohe		21
Religiös motivierter Extremismus in Österreich Grundsätze und Leitlinien der Fondstätigkeit		33
Die Muslimbruderschaft	36	
Millî Görüş	38	
Die Ülkücü-Bewegung (Graue Wölfe)	42	
Avrupa Türk-İslam Birliği (ATİB)	46	
Die Gülen-Bewegung	48	
Salafismus	52	
Extremistische Literatur	55	
Der Fonds in Zahlen und Fakten	69	



Vorwort

Direktorin Mag. Lisa Fellhofer

Demokratische Systeme sind auf Dialog, Meinungsvielfalt und Konsensfindung ausgerichtet, religiös motivierter politischer Extremismus jedoch lebt, wie andere Extremismen, davon, die Gesellschaft zu polarisieren. Mit der Gründung des Österreichischen Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) wurde im Juli 2020 seitens der österreichischen Bundesregierung eine unabhängige Einrichtung geschaffen, deren Aufgabe es ist, eben genau diese Form des Extremismus sachlich zu erforschen und zu dokumentieren. Damit sollen faktenbasiertes Wissen und Informationen für Öffentlichkeit, Gesellschaft sowie auch Entscheidungsträger/innen in Behörden und staatlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Denn eine der großen Herausforderungen für den demokratischen Rechtsstaat im Umgang mit diesen Formen des Extremismus besteht darin, zum einen den Bestrebungen des Politischen Islam nach einer Umgestaltung der Gesellschaft nach islamistischen Werten entgegenzutreten und andererseits dabei eben nicht die Muslim/innen-vs-Nichtmuslim/innen-Narrative der Akteure des Politischen Islam zu bestärken, die schlussendlich die Polarisierung der Gesellschaft ebenso fördern können wie rechtsextreme Narrative. Die von den Akteuren des Politischen Islam geförderte Ordnung stellt nicht nur eine Gefahr für die Demokratie dar, sondern schadet insgesamt auch den Muslim/innen in Österreich, denn gerade diese werden damit unter Druck gesetzt. Die Vorstellung einer islamisch basierten rechtsstaatlichen Ordnung wird unter anderem über die Bildung und Erziehung junger Menschen umzusetzen versucht. Bewusst eingesetzte Opfer-Narrative, die die Gesamtheit der Muslim/innen undifferenziert als bedrohte homogene Einheit sehen, das gezielte Delegitimieren kritischer Reflexionen bzw. kritischer Stimmen, auch innerhalb der muslimischen Gemeinschaften selbst, und die bewusste Förderung einer Wir-gegen-Sie-Mentalität führen am Ende zu einer Polarisierung der Gesellschaft. Die von der Datenschutzbehörde zurückgewiesene Beschwerde bezüglich der Islamlandkarte ist nur ein Beispiel dafür, wie versucht wird, ein

solches Opfer-Narrativ zu etablieren. Die Tatsache, dass für die Datenschutzbehörde nach sorgfältiger Abwägung aller vorliegenden Informationen die Freiheit der Wissenschaft höher anzusetzen war, als die Anliegen der Beschwerdeführer, kann über die Grundproblematik von polarisierenden Narrativen allerdings nicht hinwegtäuschen. Probleme, die sich durch extremistische Auslegungen einer Religion ergeben, müssen sachlich neutral aufgezeigt und debattiert werden.

Gerade in einem aufgeheizten gesellschaftlichen Klima ist es wichtig, objektiv über gesellschaftlich wichtige Themen offen und vorurteilsfrei zu sprechen, ohne extremistische Tendenzen auf der einen oder der anderen Seite zu befeuern. Klare Fakten können dabei helfen, eine differenzierte, sachorientierte und unaufgeregte Basis für Dialog zu schaffen.

Vorwort

Prof. Dr. Mouhanad Khorchide, Vorsitzender wiss. Beirat

Mit dem Aufkommen der jihadistischen Organisation al-Qa'ida in den 1990er-Jahren konzentrierte sich die wissenschaftliche Aufmerksamkeit zunehmend auf die enge Verbindung von islamischem Fundamentalismus und Terrorismus. Damit kam es, vor allem nach dem 11. September 2001, zu einer gewissen Verengung der Perspektive auf den Politischen Islam in Richtung Dschihadismus und dschihadistische Gruppierungen. Auch das Aufkommen des Islamischen Staates (IS) in den letzten Jahren und die damit in Verbindung stehenden Attentate in mehreren europäischen Staaten und darüber hinaus haben dazu beigetragen, dass der Fokus der politischen und gesellschaftlichen Debatten stark dem Thema Gewalt, deren Ursachen sowie Präventionsmaßnahmen gewidmet war. Diese Verengung, von der auch die Wissenschaft stark betroffen war, führte allerdings dazu, dass das Phänomen des Politischen Islam in seiner nichtgewalttätigen Ausprägung aus dem Blickfeld geriet. Zurzeit zeichnet sich jedoch eine erneute Veränderung des wissenschaftlichen Interesses an der Erforschung des Politischen Islam ab. Dabei spielen unter anderem folgende Faktoren eine zentrale Rolle: der graduelle Rückgang des dschihadistischen Islamismus nach dem Zusammenbruch des „islamischen Staats“ im Irak und in Syrien; die zunehmend beobachtbare Instrumentalisierung des Islams durch die AKP (*Adalet ve Kalkınma Partisi*) in der Türkei; die revolutionären Umbrüche in zahlreichen arabischen und nordafrikanischen Ländern der sogenannten MENA-Region (Mittlerer Osten und Nordafrika), die zu politischen Erfolgen der Muslimbruderschaft in Tunesien und Ägypten führten; der zunehmende Einfluss einiger dem Politischen Islam zuzurechnenden Organisationen in Europa, die den Anspruch stellen, Musliminnen und Muslime zu repräsentieren und dem Staat als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Daher widmet sich die Forschung rund um das Thema Politischer Islam in jüngster Zeit weiteren Fragestellungen und Schwerpunkten jenseits der Fokussierung auf das Phänomen des Dschihadismus. Dazu gehören Fragen nach dem ideologischen Nährboden des Politischen Islam, seine Organisationen, Strukturen und Netzwerke sowie seine Strategien und Methoden, gerade junge Menschen zu er-

reichen und in die eigenen Reihen zu rekrutieren. Dass nun eine wissenschaftliche Institution in Österreich existiert, die sich hauptsächlich mit diesen Fragen auseinandersetzt, ist keine Selbstverständlichkeit. Denn es ist zu beobachten, dass die alte Eingrenzung des Politischen Islam auf Phänomene der Gewalt und des Terrors sowohl in der Politik als auch in der Wissenschaft und in den Medien noch stark verankert ist. Daher war die Errichtung der Dokumentationsstelle Politischer Islam im vergangenen Jahr mit einigen Herausforderungen verknüpft. Hinzu kommen die gut gemeinten Bemühungen, Muslime vor jeglicher Form der Diskriminierung schützen zu wollen und deshalb Problemthemen lieber zu vermeiden, solange es sich nicht um klare terroristische Handlungen im Namen des Islams handelt. Hier vermischt sich ein emotionaler mit einem sachlichen Zugang zum Thema Politischer Islam. Eine weitere Herausforderung für die wissenschaftliche Untersuchung des Politischen Islam besteht darin, dass viele Organisationen und Akteure sich nicht öffentlich zu ihrer Zugehörigkeit zu dieser Ideologie bekennen. Dies erschwert den Zugang zu den zu untersuchenden Milieus und verlangt neue wissenschaftliche Ansätze und Methoden. All diese offenen Fragen und Herausforderungen stehen im Fokus der Arbeit der Dokumentationsstelle.

Damit zugleich eine qualitativ hochwertige wissenschaftliche Arbeit der Dokumentationsstelle gesichert wird, wurde zu Beginn ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Dieser versteht sich als Beratungsgremium für die Dokumentationsstelle zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit sowie zur Berücksichtigung von nationaler und internationaler Fachexpertise und berät die Dokumentationsstelle in Forschung, Methoden und inhaltlicher Schwerpunktsetzung. Die Aufgabenerfüllung und die Arbeitsweise des wissenschaftlichen Beirats werden vom Aufsichtsrat der Dokumentationsstelle begleitet. Viele europäische Staaten schauen mit großem Interesse auf die Arbeit der Dokumentationsstelle mit der Überlegung, ähnliche Strukturen im eigenen Land einzurichten. Deutschland hat im Mai 2021 einen Expertenkreis Politischer Islamismus errichtet, um über Fragen des nichtgewalttätigen Islamismus zu diskutieren.

All diese Bemühungen haben das Ziel, rechtsstaatliche Prinzipien vor menschenfeindlichen Ideologien wie dem Politischen Islam zu schützen. Dabei sieht sich der wissenschaftliche Beirat in der großen Verantwortung, einen konstruktiven Beitrag zum Gelingen der Arbeit der Dokumentationsstelle zu leisten.

Einleitung

Im Juli 2020 wurde der Österreichische Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) von der österreichischen Bundesregierung als ambitioniertes Pilotprojekt ins Leben gerufen. Nebst der Bereitstellung des notwendigen Forschungsumfelds und der grundlegenden Infrastruktur hat die Stelle bereits drei Monate nach der Bestellung des Vorstands den ersten Grundlagenbericht zum Thema „Der Politische Islam als Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzungen und am Beispiel der Muslimbruderschaft“ veröffentlicht als auch die umfassende Forschungsarbeit zu anderen Veröffentlichungen der Reihe „Grundlagenberichte“ und dem Format „DPI Kompakt“ aufgenommen. Seit dem ersten Grundlagenbericht vom Dezember 2020 hat die Dokumentationsstelle nun insgesamt neun Publikationen veröffentlicht, welche sich mit dem Politischen Islam, relevanten Akteuren und Ideologien befassen.

Der Kern der Herrschaftsideologie des Politischen Islam ist ein Weltbild, in dessen Zentrum islamische Normen jenen des liberalen Rechtsstaats und der Demokratie übergeordnet sind. Ein derartiges Weltbild trennt die Gläubigen von den Ungläubigen und steht somit in direktem Konflikt zu Grundwerten, Demokratie, der Trennung von Religion und Staat, der Gleichberechtigung und dem Primat des Rechtsstaats. Wenngleich nicht alle Akteure des Politischen Islam diese Gesinnung offen zur Schau stellen und diese, wie beispielsweise die Muslimbruderschaft auch klandestin durchzusetzen versuchen, so erodiert ein solches Wertverständnis in jedweder Auslebung die soziale Kohäsion innerhalb der österreichischen Gesamtgesellschaft. Ein Wir-gegen-Sie-Narrativ wird gezielt von den Akteuren des Politischen Islam kolportiert und in einigen Fällen auch aus dem Ausland, zum Nachteil des sozialen Friedens in Österreich, stimuliert. Unter den Akteuren des Politischen Islam ist die Muslimbruderschaft wohl die bekannteste und international am besten vernetzte Organisation, deren Ziel es seit ihrer Gründung ist, die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte einer Gesellschaft nach islamischem Recht zu prägen. Die Denkschule, dass nur auf Basis göttlicher Souveränität und göttlichen Rechtes eine gerechte Gesellschaftsordnung etab-

liert werden kann, steht allerdings in direktem Widerspruch zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat. Die Dokumentationsstelle Politischer Islam begegnet diesen Entwicklungen mit wissenschaftlicher Sachlichkeit und Genauigkeit, um die notwendige Aufklärungsarbeit in diesem Forschungsbereich zu leisten. Durch ihre wissenschaftliche Ausrichtung nimmt die Dokumentationsstelle auch europaweit eine Vorreiterrolle ein und versucht durch besonnene Recherche und Information der Öffentlichkeit auf die Gefahren präventiv hinzuweisen, denen eine offene und tolerante Gesellschaft gegenübersteht.

Dieses Vorgehen der Stelle zeigt Wirkung. Bei der Präsentation der ersten Berichte Ende Mai 2021 wurde seitens der Dokumentationsstelle betont, dass die Berichte und deren Erkenntnisse auch eine Einladung an die Strukturen in Österreich seien, sich kritisch und offen über problematische Ansichten und Inhalte zu unterhalten. So kam es im Herbst und Winter 2021 zu Austauschgesprächen mit der *Avusturya İslam Federasyonu* (AİF), der Islamischen Föderation Wien (IFW) und der Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG), in denen die Forschungsergebnisse der Dokumentationsstelle diskutiert wurden und seitens der Föderationen betont wurde, dass man darum bemüht sei, problematischen Haltungen in der Organisation zu entgegnen. Die Fachtagung der IFW im Februar 2022, bei welcher sich führende Funktionäre der IGMG und der Föderationen aus Österreich und Deutschland durchaus auch kritisch zu Necemettin Erbakan und der Hamas äußerten, war ein Schritt in Richtung einer Distanzierung von problematischen Ideologien. Inwiefern die Bewegung tatsächlich an einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Gedankengut ihres Gründers Necemettin Erbakan interessiert ist, wird sich zeigen.

Im Rahmen ihres Feldforschungs- und Dokumentationsauftrags hat die Dokumentationsstelle auch Kenntnis erlangt über inhaltlich bedenkliche Predigten in Räumlichkeiten des ehemaligen Afro-Asiatischen Instituts (AAI) in Wien im Zeitraum von 2021 bis 2022. Die Islamische Glaubensgemeinschaft Österreich (IGGÖ) sowie weitere relevante Behörden wurden über die teils antisemitischen, Segregation-fördernden Aussagen in Kenntnis gesetzt. Wenngleich die IGGÖ nicht direkt auf die Schreiben der Dokumentationsstelle antwortete, war öffentlich zu beobachten, dass die Einsetzung eines neuen Imams am betreffenden Institut über die Social-Media-Accounts der IGGÖ bekannt gegeben wurde. Auch dieses Beispiel zeigt, dass die sachliche Aufbereitung von Fakten und die Information durch die Dokumentationsstelle Änderungen bewirken konnte.

Die seit der Gründung der Dokumentationsstelle zu beobachtenden Auswirkungen des Science-to-Public-Ansatzes zeigt durchaus die Bedeutung einer sachlichen und fundierten akademischen Aufarbeitung der Strukturen und Akteure des Politischen Islam.

Doch auch abseits des Politischen Islam gewinnt politischer Extremismus, der religiöse Legitimationen oder zumindest Konnotationen enthält, in der Öffentlichkeit zunehmend an Bedeutung. Im Sinne des Forschungs- und Dokumentationsauftrages soll ergänzend verstärkt ein Fokus auf rechtsextreme und zugleich esoterische Bewegungen gelegt werden, in denen religiöse bzw. transzendente Elemente eine wesentliche Rolle spielen. So haben etwa die Anastasia-Bewegung und die ebenfalls aus Russland stammenden Schetinin-Schule bereits die Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden auf sich gezogen.¹ Eine systematische Untersuchung der Literatur derartiger Bewegungen soll herausarbeiten, anhand welcher religionsspezifischen Elemente völkischer Nationalismus und ein antisemitisches Weltbild propagiert werden. Nicht zuletzt soll der Umfang rassistischer und antisemitischer Rezeptionen des Nationalsozialismus und anderer extremistischer Ideologien Aufschluss darüber gewähren, welche Gefahren daraus für den österreichischen demokratisch-liberalen Grundrechtsstaat abzuleiten wären sowie welche potentiellen Maßnahmen dagegen ergriffen werden können. Die oben genannten Beispiele illustrieren den Mehrwert sachlicher Forschungs- und Informationsarbeit abseits jeglicher medialer Aufgeregtheit für die Gesamtheit der österreichischen Gesellschaft, den Pluralismus und die Stärkung des Rechtsstaats.

¹ Siehe etwa: <https://www.derstandard.at/story/2000107378947/anastasia-siedlungen-vermeintliche-oekoparadiese-mit-rechtem-einschlag>; https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00184/imfname_708952.pdf (abgerufen, 07.06.2022).

Rechtliche Rahmenbedingungen der Dokumentationsstelle Politischer Islam

Prof. Dr. Katharina Pabel

1. Einleitung

Im Juli 2020 wurde die Dokumentationsstelle Politischer Islam eingerichtet, die umgehend ihre Arbeit aufgenommen hat. Damit wurde ein Vorhaben des Regierungsprogramms für die Jahre 2020 bis 2024 der ÖVP und der Grünen unter der Überschrift „Maßnahmen gegen Extremismus und Terrorismus“ umgesetzt. Es sieht die „Schaffung einer unabhängigen staatlich legitimierten Dokumentationsstelle für den religiös motivierten politischen Extremismus (politischer Islam) zur wissenschaftlichen Erforschung, Dokumentation und Aufbereitung von Informationen über den religiös motivierten politischen Extremismus (politischer Islam) sowie besseren Koordination der Präventions- und Aufklärungsarbeit (nach Vorbild des DÖW)“ vor.²

Die Dokumentationsstelle soll der wissenschaftlichen Erforschung des Phänomens des Politischen Islam sowie assoziierter Netzwerke und Strukturen dienen. In Wahrnehmung dieser Aufgabe forscht, berät und informiert die Dokumentationsstelle zum Phänomen des Politischen Islam. Ganz generell soll mit dieser Aufgabe die Dokumentationsstelle das Ziel verfolgen, den Pluralismus, das Demokratiebewusstsein und die Religionsfreiheit in allen Teilen der österreichischen Bevölkerung zu stärken und zu fördern. Das ergibt sich aus der Gründungserklärung des Fonds, die die Grundlage (Satzung) der Einrichtung bildet.

² Regierungsprogramm, S. 220, zu finden unter https://www.wienerzeitung.at/_em_daten/_wzo/2020/01/02/200102-1510_regierungsprogramm_2020_gesamt.pdf (geprüft am 14.2.2022). Das DÖW ist das *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands*.

2. Organisation und Struktur

Die Dokumentationsstelle Politischer Islam ist als Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015)³ eingerichtet und wird mit vollem Namen als Österreichischer Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus bezeichnet (vgl. § 3 BStFG 2015). Ein Fonds ist nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 leg. cit. ein nicht auf Dauer gewidmetes Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, das der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dient.

In Übereinstimmung mit dem BStFG hat die Dokumentationsstelle zentrale Organe, mit denen sie ihre Tätigkeit ausübt. Die Geschäftsführung wird von einer Direktorin und ihrem Stellvertreter ausgeübt, die zugleich den Vorstand des Fonds bilden. Als weiteres Organ ist ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, dessen Aufgabe die Sicherstellung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit sowie der Einbindung nationaler und internationaler Fachexpertise dient. Er hat eine beratende Funktion hinsichtlich der wissenschaftlichen Neuerungen, Forschungsschwerpunkte und Methoden sowie der gesellschaftlichen Herausforderungen. Die Fondsdirektorin bestimmt den Vorstand des wissenschaftlichen Beirats für eine Dauer von fünf Jahren; die übrigen Mitglieder werden von der Direktorin im Einvernehmen mit dem Vorstand des wissenschaftlichen Beirates für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Maßgebend für die Auswahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats ist ihre fachliche Qualifikation in den verschiedenen Fächern, die durch die Tätigkeit der Dokumentationsstelle berührt sein können (Islamwissenschaft, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Religionswissenschaft, Theologie, Soziologie).

³ Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondwesens (Bundesstiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015), BGBl. I Nr. 160/2015 i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2019.

3. Aufgabe und Funktion der Dokumentationsstelle Politischer Islam

Die Zielsetzung des Fonds ergibt sich aus der Gründungserklärung. Der Fonds bezweckt in erster Linie wissenschaftliche Forschung und ist aus diesem Grund gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO). Die wissenschaftliche Forschung wird erweitert durch Dokumentation und Information der Allgemeinheit. Gegenstand der Forschung ist der religiös motivierte politische Extremismus und seine ideologischen und soziologischen Grundlagen und Umfeldler. Ziel ist es, das Entstehen von extremistischen Strömungen und Gewalt frühzeitig zu verhindern und Demokratiebewusstsein und das friedliche Zusammenleben zu stärken. In Konkretisierung dieser Zwecksetzung hat die Dokumentationsstelle Grundsätze und Leitlinien ihrer Tätigkeit und eine Arbeitsdefinition des Begriffes „Politischer Islam“ entwickelt.⁴ Schon bei der Beschreibung von Zweck und Aufgaben der Dokumentationsstelle wird deutlich, dass Zielsetzung der Forschungs-, Dokumentations- und Informationsaufgaben der Kampf gegen Gefährdungen des Rechtsstaats und seiner Einrichtungen, von Grundrechten und Demokratie ist. Als extremistisch werden Ideologien angesehen, die den demokratischen Rechtsstaat und seine Grundrechte unter Vereinnahmung religiöser Lehren ablehnen und aktiv bekämpfen. Es geht bei der Arbeit der Dokumentationsstelle darum, Herausforderungen für den demokratischen Rechtsstaat zu erkennen und die Grundlagen zu schaffen, ihnen effektiv zu begegnen.

Die Dokumentationsstelle ist keine Sicherheitsbehörde; sie hat keinerlei hoheitliche Befugnisse, mit denen sie konkreten sicherheitspolizeilichen Gefahren entgegenzutreten könnte. Die Tätigkeit der Dokumentationsstelle dient der Aufklärung über die Grundlagen des religiös motivierten Extremismus, seine Strukturen und Relevanz. In dieser Weise kann die Arbeit der Dokumentationsstelle präventiv in dem Sinne wirken, dass potenzielle Gefährdungen des demokratischen Rechtsstaats

⁴ Vgl. Mouhanad Khorchide (2020): „Der Politische Islam als Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzungen“, In: Dokumentationsstelle Politischer Islam (Hrsg.): Der Politische Islam als Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzungen und am Beispiel der Muslimbruderschaft, <https://www.dokumentationsstelle.at/wp-content/uploads/2021/08/Der-Politische-Islam-als-Gegenstand-wissenschaftlicher-Auseinandersetzungen-und-am-Beispiel-der-Muslimbruderschaft1.pdf>, S. 5.

früh genug erkannt werden, um rechtzeitig Gegenmaßnahmen zur Gefahrenverhinderung zu ergreifen. Staatliches, aber auch zivilgesellschaftliches Handeln zur Stärkung des demokratischen Rechtsstaats soll auf der Grundlage der Dokumentation und Analyse sowie Dissemination der wissenschaftlichen Ergebnisse der Dokumentationsstelle ermöglicht werden.

Zwar kann und soll die Dokumentationsstelle durch ihre wissenschaftliche Forschung zum religiös motivierten Extremismus einen Beitrag zur Verteidigung des demokratischen Rechtsstaats leisten. Sie stellt jedoch keine Behörde des Verfassungsschutzes dar. Auch insofern ist festzustellen, dass die Dokumentationsstelle über keine hoheitlichen Befugnisse verfügt und sich insofern wesentlich vom Verfassungsschutz, der in Ausübung der Sicherheitspolizei erfolgt,⁵ unterscheidet. Nachrichtendienstliche Tätigkeiten kann die Dokumentationsstelle nicht wahrnehmen. Die besonderen Aufgaben und Befugnisse der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (vgl. §§ 6 ff., §§ 9 ff. SNG) stehen der Dokumentationsstelle nicht zu.

4. Grundrechtsrelevanz der Tätigkeit der Dokumentationsstelle Politischer Islam

Grundrechte können für die Tätigkeit der Dokumentationsstelle Politischer Islam in zweierlei Richtung relevant werden. Zum einen in der Perspektive der Grundrechtsbindung. Insofern ist zu klären, ob und inwieweit die Dokumentationsstelle in Ausübung ihrer Tätigkeit die Grundrechte der davon potentiell Betroffenen beachten muss; zum anderen in der Perspektive der Grundrechtsträgerschaft. Insofern ist zu fragen, ob die Tätigkeit der Dokumentationsstelle selbst unter den Schutz der Grundrechte, konkret der Wissenschaftsfreiheit, fällt.

a) Grundrechtsbindung

Die Dokumentationsstelle ist ein Fonds nach dem BStFG, somit ein rechtlich selbstständiges Vermögen. Es handelt sich folglich um einen nicht-staatlichen

⁵ Vgl. § 1 Abs. 1 Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes (Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz – SNG), BGBl. I Nr. 5/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 190/2021.

Rechtsträger. Die Dokumentationsstelle ist jedenfalls keine Behörde: nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts sind unter Behörde jene Organe zu verstehen, denen hoheitliche Aufgaben (insbesondere die Erlassung von Bescheiden oder Verordnungen oder Setzung von Akten unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt) übertragen sind.⁶ Eine solche Aufgabenwahrnehmung obliegt dem Fonds nicht. Fraglich ist in weiterer Folge, ob die Tätigkeit der Dokumentationsstelle an die Grundrechte gebunden ist. Maßgeblich ist insofern, wie weit der Einfluss der staatlichen Verwaltung reicht und ob daher das Handeln der Dokumentationsstelle noch als (nicht-hoheitliche) Verwaltung zu qualifizieren ist.⁷

Der Fonds nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wahr. Er ist als Fonds aus der staatlichen Verwaltung ausgegliedert, mit dieser aber über die zuständige Bundesministerin verbunden. So erfolgten sowohl die Errichtung des Fonds als auch die Zurverfügungstellung des Fondsvermögens durch die ressortmäßig zuständige Bundesministerin.

Bei ihrer Tätigkeit hat die Dokumentationsstelle Grundrechte zu beachten. Diese Grundrechtsbindung betrifft jedenfalls den Datenschutz, wobei insofern hervorzuheben ist, dass Rechte aus dem Grundrecht auf Datenschutz sowohl den Staat als auch Private binden⁸, so dass die Qualifizierung als Verwaltungstätigkeit hierfür nicht erforderlich ist.

Darüber hinaus sind vor allem die Grundrechte der Meinungsfreiheit, der Religionsfreiheit und das Gleichheitsgebot, die für die Tätigkeiten der Dokumentationsstelle relevant werden können. Im Hinblick auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist zu berücksichtigen, dass in einem demokratischen Staat, der die Grundrechte achtet, auch Kritik am Staat und seinen Einrichtungen grundsätzlich von der Meinungsfreiheit gedeckt ist.⁹

⁶ B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2021, Rn. 138.

⁷ Vgl. dazu Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2021, Rn. 45 ff.

⁸ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, 12. Aufl. 2019, Rn. 833.

⁹ Vgl. zum Schutzbereich der Meinungsfreiheit *Berka/Binder/Kneihls*, Grundrechte, 2. Aufl. 2019, S. 661; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. 2021, § 23 Rn. 7.

Diese grundrechtlich geschützte Freiheit darf von keiner staatlichen Einrichtung und bei keiner Verwaltungstätigkeit durch nicht-staatliche Einrichtungen verletzt werden. Eine Grenze findet die Meinungsfreiheit jedoch dann, wenn die demokratische Ordnung oder die Grundrechte selbst abgeschafft oder unterminiert werden sollen. Das bestätigt auch das in Art. 17 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerte Missbrauchsverbot. Genau diese Entwicklungen sind es aber, die durch die wissenschaftlichen Arbeiten der Dokumentationsstelle erkannt und analysiert werden sollen. Ihre Tätigkeit zielt gerade nicht darauf ab, die Meinungsfreiheit einzuschränken, sondern die grundrechtlichen Freiheiten durch das Erkennen von verfassungsfeindlichem Extremismus auf Dauer zu sichern.

Entsprechendes ist für die Religionsfreiheit zu sagen: Es ist wichtig zu betonen, dass sich die Tätigkeit der Dokumentationsstelle in keiner Weise gegen die Religionsausübung oder die Lehren von Religionen richtet. Das gilt auch für den Islam. Ziel ist es vielmehr, politischen Extremismus zu erkennen und zu erforschen, der sich unter Vereinnahmung religiöser Lehren gegen den demokratischen Rechtsstaat richtet. Gläubige (und Nicht-Gläubige) sollen durch die Forschung, deren Dokumentation und die entsprechende Information in die Lage versetzt werden, Anzeichen für den Missbrauch der Religion und ihrer Lehren durch extremistische Ideologien und ihre Vertreter/innen zu erkennen. Es geht also gerade um eine Unterscheidung zwischen der stets legitimen Ausübung von Religion und dem Missbrauch von religiösen Lehren zu politischen Zwecken, die sich gegen den demokratischen Staat und seine Einrichtungen und die grundrechtlich gewährleisteten Freiheiten richten. Insofern kann die Tätigkeit der Dokumentationsstelle einen Beitrag zur freien Ausübung der Religionsfreiheit leisten.

Schon der Name der Dokumentationsstelle zeigt, dass sie sich vor allem mit dem Politischen Islam als einer Form des religiös motivierten politischen Extremismus befasst. Darin ist allerdings keine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebots oder des Diskriminierungsverbots zu sehen. Sollten andere extremistische Ideologien unter Vereinnahmung religiöser Lehren auftreten, die keinen Bezug zum Politischen Islam aufweisen, aber vergleichbare Herausforderungen für den demokratischen Rechtsstaat darstellen, kann die Dokumentationsstelle auch diese Entwicklungen in ihre Tätigkeit einbeziehen. Insoweit als derzeit der Politische Islam den Tätigkeitsschwerpunkt der Dokumentationsstelle bildet, hat

das Handeln einen „Antwortcharakter“¹⁰.

Das Tätigwerden der Dokumentationsstelle ist grundrechtsgebunden; sie muss bei der Durchführung von Forschung, von Analysen, von Dokumentationen und Informationen die Grundrechte beachten. Die ihr zugedachten Aufgaben führen aber nicht per se zu Grundrechtsbeeinträchtigungen, sondern können unter Beachtung der relevanten Grundrechte effektiv wahrgenommen werden.

b) Grundrechtsträgerschaft

Die Aufgabe der Dokumentationsstelle ist in erster Linie wissenschaftliche Forschung einschließlich Analyse, Dokumentation und Vermittlung. Sie nimmt diese Aufgabe entweder selbst durch eigene Mitarbeiter/innen wahr oder beauftragt externe Dritte, bestimmte Studien oder Analysen für die Dokumentationsstelle durchzuführen. Wissenschaftliche Forschung ist durch das Grundrecht auf Wissenschafts- und Lehrfreiheit verfassungsrechtlich geschützt. Auf dieses Grundrecht können sich jedenfalls Personen berufen, die von der Dokumentationsstelle Politischer Islam mit der Durchführung von wissenschaftlichen Studien, Analysen oder anderen wissenschaftlichen Projekten beauftragt werden.

Aber auch die Dokumentationsstelle selbst wird sich auf die Wissenschaftsfreiheit berufen können, wenn sie durch ihre Mitarbeiter/innen wissenschaftlich tätig wird. Dem steht nicht entgegen, dass die Dokumentationsstelle in Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Grundrechte gebunden ist (siehe oben). Die wissenschaftliche Tätigkeit übt die Dokumentationsstelle unabhängig von staatlichen Weisungen aus. Sie ist insofern dem Gebot der ergebnisoffenen Forschung verpflichtet und folgt den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Innerhalb des Fondszwecks ist die Dokumentationsstelle frei, die Themen ihrer Forschung (intern wie extern) zu wählen, Fragestellungen zu entwickeln und Schwerpunkte zu setzen. Es ist Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats, die wissenschaftliche Unabhängigkeit zu sichern und mit seiner wissenschaftlichen Expertise die Dokumentationsstelle hinsichtlich wissenschaftlichen Neuerungen, Forschungsschwerpunkten und Methoden zu beraten. Nicht zuletzt sorgt auch die gewählte Organisationsstruktur eines Fonds für eine gewisse Staatsferne der Dokumentationsstelle in der Wahrnehmung der Geschäfte

¹⁰ Vgl. VfGH 13.03.2019, E3830/2018 u. a., Slg 20.321 (zur Verfassungsmäßigkeit des Verbots der Auslandsfinanzierung der islamischen Religionsgesellschaften).

und insbesondere der Durchführung der wissenschaftlichen Forschung.

Dieser Zugang wird auch von der Datenschutzbehörde geteilt, die sich mit der Datenschutzbeschwerde verschiedener Personen wegen der Veröffentlichung der sog. Islamlandkarte zu befassen hatte.¹¹ Beschwerdegegner waren der Verfasser der Islamlandkarte und der ihr zugrundeliegenden Studie, die Universität, an der er beschäftigt ist, sowie die Dokumentationsstelle, die für das Betreiben der entsprechenden Website verantwortlich gemacht wurde. Im Rahmen der umfangreichen Begründung des Bescheids setzt sich die Behörde auch mit der Abwägung des Grundrechts auf Datenschutz einerseits und der Wissenschaftsfreiheit andererseits auseinander. Die Datenschutzbehörde ist der Auffassung, dass die im Rahmen der „Islamlandkarte“ durchgeführten Tätigkeiten den Wissenschaftsbegriff erfüllen und vom Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit erfasst sind. Das Grundrecht kommt dabei nicht nur dem Universitätsprofessor, der die Studie durchgeführt hat, und der Universität zu – beide sind nach der Datenschutzbehörde dem „klassischen“ wissenschaftlichen Bereich zuzuordnen –, sondern auch der Dokumentationsstelle. Im Ergebnis nimmt die Datenschutzbehörde an, dass im Fall der Veröffentlichung der Islamlandkarte das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit¹² höher zu gewichten ist als das Recht auf Geheimhaltung der personenbezogenen Daten.

5. Ausblick

Die Einrichtung der Dokumentationsstelle Politischer Islam ist im In- und Ausland aufmerksam beobachtet, zum Teil kritisiert und zum Teil positiv aufgenommen worden. Erste Veröffentlichungen der Dokumentationsstelle haben ebenfalls teilweise Kritik hervorgerufen, aber auch Aufmerksamkeit gefunden, Rezeption erfahren und weitere Diskussionen angestoßen und bereichert. Dass wissenschaftliche Publikationen gerade im thematischen Feld der Dokumentationsstelle kontrovers diskutiert werden, liegt in der Sache selbst und ist für sich genommen positiv zu bewerten. Es wäre jedenfalls kein Maß für den Erfolg der Arbeit der Dokumentationsstelle, wenn ihre wissenschaftliche Arbeit ohne Kritik bliebe. Erfolgreich ist die

¹¹ Bescheid der Datenschutzbehörde vom 9.2.2022, GZ D124.4282, 2021-0.831.151.

¹² Auch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit wurde zugunsten der Beschwerdegegner herangezogen.

Arbeit der Dokumentationsstelle, wenn sie mit profunden wissenschaftlichen Arbeiten in Erscheinung tritt und so einen Beitrag zur Festigung des demokratischen Rechtsstaats leistet. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür sind vorhanden.

Politischer Islam und Muslimfeindlichkeit – Bedrohungen für Rechtstaat und Gesellschaft¹³

Prof. Dr. Dr. h. c. Mathias Rohe, M. A.

1. Einführung

Der Begriff „Politischer Islam“ als Problembeschreibung kann Missverständnisse auslösen. Viele Religionen¹⁴ wollen auch das menschliche Zusammenleben nach ihren Grundsätzen mitgestalten. Politische Mitwirkung der Bevölkerung ist in demokratischen säkularen Rechtsstaaten grundsätzlich erwünscht. Säkularität bedeutet nicht die Trennung von Religion und Politik, sondern die Trennung von Religion und staatlicher Machtausübung.¹⁵ Deshalb muss präzisiert werden, welche Probleme sich mit religiös begründeter politischer Tätigkeit in besonderen Fällen verbinden. In der öffentlichen Debatte sind hier bislang wenig klare Konturen erkennbar. Umso wichtiger ist eine wissenschaftlich seriöse Aufarbeitung des Phänomens.

¹³ Dieser Beitrag bietet eine konzeptionelle Zusammenfassung der Erkenntnisse des Verfassers aus einer vier Jahrzehnte währenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Problemen, die der Begriff des Politischen Islam beschreiben soll.

¹⁴ Vgl. nur die vorzügliche Studie von Felix Körner, Politische Religion, Freiburg u.a. 2020.

¹⁵ Vgl. zu den entsprechenden Grundlagen des Religionsverfassungsrechts Christoph Grabenwarter/Michael Holoubek, Verfassungsrecht. Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. Wien 2019, S. 225 ff.; Michael Reder, Religion und Öffentlichkeit, in: Mathias Rohe/Havva Engin/Mouhanad Khorchide/Ömer Özsoy/Hansjörg Schmid (Hg.), Handbuch Christentum und Islam in Deutschland, 2. Aufl. Freiburg/Br. 2016, S. 606 ff. Heiner Bielefeldt, Muslime im säkularen Rechtsstaat, Bielefeld 2003, insbes. 37 ff. Zur Reichweite der Religionsfreiheit in Österreich und Deutschland vgl. etwa Barbara Gartner, Der Islam im religionsneutralen Staat, Frankfurt a.M. 2006, S. 35 ff.

2. Politischer Islam: Begriffsklärung und Problembeschreibung

Die Frage, ob und inwieweit der Islam einen politischen Herrschaftsanspruch erhebt, wurde erstmals breit nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reichs, des letzten islamischen Großreichs, im Gefolge des Ersten Weltkriegs diskutiert. Der prominente ägyptische Jurist 'Alī 'Abd al-Rāziq veröffentlichte 1925 eine sehr wirkmächtig Schrift, in welcher er darlegte, dass der Islam keinen solchen Anspruch erhebe. Die Gegenmeinung wurde von Vordenkern islamistischer Strömungen wie dem ägyptischen Lehrer Ḥasan al-Bannā, dem Begründer der Muslimbruderschaft, und dem indo-pakistanischen Journalisten Abū l-'Alā al-Mawdūdī vertreten.¹⁶ Das weltweite Erstarken dieser Auffassung ist insbesondere seit den 1970er Jahren mit dem machtpolitischen Aufstieg Saudi-Arabiens und des Iran und im Zuge des wirtschaftlichen und sozialen Niedergangs weiter Teile der islamisch geprägten Welt zu beobachten.

Spätestens seit den 1980er Jahren haben sich Politik, Medien und Wissenschaft mit diesen Entwicklungen befasst, zumeist unter den Begriffen des Fundamentalismus, des (legalistischen) Islamismus, des politischen Salafismus oder eben des Politischen Islam.¹⁷ Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 und angesichts weiterer solcher Anschläge weltweit wurde das Phänomen des Islamismus in all seinen Facetten auch im Hinblick auf die Lebenssituation in Europa umfangreich erörtert. Das Thema ist also alles andere als neu.

Mit dem graduellen Rückgang des offen gewaltbereiten und gewalttätigen (dschihadistischen) Islamismus nach dem Zusammenbruch des „Islamischen Staats“ im

¹⁶ Ausführlicher hierzu Mathias Rohe, *Das islamische Recht in Geschichte und Gegenwart*, 3. Aufl. München 2011, S. 244 ff.

¹⁷ Aus der Fülle von Literatur vgl. aus jüngerer Zeit etwa Sahram Akbarzadeh (Hg.), *Routledge Handbook of Political Islam*, 2. Aufl. London 2020; Jocelyne Cesari, *What is Political Islam?*, Boulder 2018; Lahouari Addi, *Radical Arab Nationalism and Political Islam* (Übersetzung Anthony Roberts), Washington 2017, insbes. S. 121 ff.; Fazzur Rahman Siddiqui, *Political Islam and the Arab Uprising*, Los Angeles u.a. 2017; Saud al-Sarhan (Hg.), *Political Quietism in Islam*, London u.a. 2020; Barry Rubin (Hg.), *Political Islam*, 3 Bände Abingdon 2007 und schon Aziz Al-Azmeh, *Die Islamisierung des Islam*, Frankfurt/New York 1993.

Irak und in Syrien ist der nicht-dschihadistische Islamismus wieder verstärkt in den Blick von Politik, Medien und Wissenschaft gerückt. Meines Erachtens geschieht das zu Recht: Grundlegende Probleme für das friedliche Zusammenleben im Rechtsstaat entstehen nicht erst ab der Schwelle von Gewalttaten, sondern schon im ideologischen Vorfeld. Damit soll nicht gesagt werden, dass aus diesem Vorfeld zwingend Gewalt resultiert. Viele Vertreter eines „legalistischen Islamismus“ lehnen Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ideologie ab. Das ist bei vielen durchaus glaubhaft; bei anderen scheinen eher taktische Erwägungen im Vordergrund zu stehen, indem der Appell an Gewaltfreiheit durch verbrämte Sub-Botschaften relativiert wird.¹⁸

Die Phänomene, die unter dem oft sehr unpräzise verwendeten Begriff des Politischen Islam diskutiert werden, lassen sich aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Blickwinkeln beleuchten. Eine religionswissenschaftliche oder soziologische Untersuchung wird hier zu anderen Kategorienbildungen kommen als eine vom Rechtsstaat und dessen Schutz her denkende problemorientierte Betrachtungsweise. Letztere ist Grundlage der weiteren Überlegungen, die zunächst zu einer Präzisierung des Begriffs des Politischen Islam führen müssen. Welche Herausforderungen für den demokratischen, säkular-religionsoffenen¹⁹ Rechtsstaat bietet der Politischen Islam?

„Der Islam“ steht keineswegs im strukturellen Gegensatz zum demokratischen Rechtsstaat und Menschenrechten.²⁰ Auch auf der Basis islamisch-religiöser Argu-

¹⁸ Vgl. hierzu jüngst in einer belegreichen Studie Mahmoud Jaraba, *Salafismus*, Wien 2020.

¹⁹ Österreich wie Deutschland folgen aus guten Gründen dem Modell eines säkularen, aber religionsoffenen und damit nicht-laizistischen Staats; vgl. Grabenwarter/Holoubek (a.a.O.); Axel von Campenhausen/Heinrich de Wall, *Staatskirchenrecht*, 4. Aufl. München 2006, S. 90 ff.

²⁰ Vgl. aus der Fülle der Literatur etwa Mathias Rohe, *Das Verhältnis von Staat und Religion im islamischen Verständnis*, in: Dietrich Pirson/Wolfgang Rübner/Michael Germann/Stefan Muckel (Hg.), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band 1, 3. Aufl. Berlin 2020, S. 233 ff.; Çefli Ademi, *Grundgesetz, Religionsfreiheit und Islam*, Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (Hg.), Frankfurt a.M. 20219; Mahmoud Bassiouni, *Menschenrechte zwischen Universalität und islamischer Legitimität*, Berlin 2014; Hatem Elliesie (Hg.), *Islam und Menschenrechte*, Frankfurt a.M. 2010; Mashood Baderin/Mahmood Monshipouri/Lynn Welchman/Shadi Mokhtari (Hg.), *Islam and Human Rights*, New Delhi 2006; Erdmute Heller/Hassouna Mosbahi (Hg.), *Islam – Demokratie – Moderne*, München 1998.

mentation werden politische Konzepte entwickelt, die sich ohne weiteres mit den unverhandelbaren Grundlagen demokratischer Rechtsstaaten vereinbaren lassen. Nur Richtungen, die sich gegen diese Grundlagen richten, sind als problematisch anzusehen und für die hier verfolgten Zwecke unter dem Begriff des Politischen Islam einzuordnen. Entscheidend sind demnach zwei Aspekte: Zum einen der dem so verstandenen Politischen Islam inhärente *rechtsstaatswidrige* Herrschaftsanspruch, der über Entscheidungen zur persönlichen Lebensführung hinausgeht, zum anderen die Durchsetzungsmethode – formale Einhaltung des geltenden Rechts, aber dessen Unterminierung durch Ausübung massiven sozialen Drucks oder manipulativer Strategien.

Dieser problemorientierte Ansatz ist meines Erachtens essentiell, sowohl aus rechtsstaatlichen Erwägungen als auch aus Gründen wissenschaftlicher Redlichkeit und gesellschaftlicher Glaubwürdigkeit. Nur so lassen sich diskriminierende Einzelbetrachtungen und -maßnahmen vermeiden. Erst auf Grundlage einer exakten Problembeschreibung kann die Zuordnung bestimmter Akteure zum Spektrum des Politischen Islam erfolgen. Faktenarme Rundumschläge und Pauschalverdächtigungen wirken dagegen kontraproduktiv und wären ihrerseits nicht rechtsstaatskompatibel.

3. Charakteristika des Politischen Islam und notwendige Abgrenzungen

Charakteristisch für die unterschiedlichen Strömungen des Politischen Islam ist das Anliegen, Staat und Gesellschaft in ganzheitlich verstandenem Sinne nach weitgehend traditionalistischem oder aber neuzeitlich-islamistischem Verständnis umzuformen. Während manche Richtungen sich auf die Umformung der Staatsorganisation konzentrieren, verfolgen andere entsprechend der Ideologie der Muslimbruderschaft eine entsprechende „Erziehung“ des gesellschaftlichen Umfelds mit allmählicher Streuwirkung auf Staat und Gesellschaft im Ganzen.

Der Politische Islam geht im vereinfachten Grundansatz von einer Bipolarität der Welt aus – Gläubige und Ungläubige bzw. die (wahrhaft) „islamischen Staa-

ten“ und der Rest der Welt stehen gegen- oder allenfalls nebeneinander, wobei auch andersdenkende Muslime bestenfalls als zu missionierende Verirrte gelten. Wesentliche Charakteristika der Ideologie des Politischen Islam in nicht-muslimischen Mehrheitsgesellschaften sind die möglichste Verhinderung einer Anpassung an die Gesamtgesellschaft, die Ablehnung einer säkularen Rechtsordnung auf menschenrechtlicher Grundlage mit Gleichberechtigung der Geschlechter und Religionen/Weltanschauungen, Meinungsfreiheit und Freiheit von Medien, Wissenschaft und Kunst. Trotz inhaltlicher Überschneidungen mit manchen traditionalistischen Ansichten liegt der entscheidende Unterschied, wie erwähnt, im Herrschaftsanspruch in Abgrenzung zu bloßer privater Lebensführung.

Dieser Herrschaftsanspruch kann nicht nur durch staatspolitische Konzepte durchgesetzt werden, sondern auch durch repressive soziale Kontrolle, wie sie etwa in der Drangsalierung tschetschenischer Frauen im öffentlichen Raum in Wien²¹ oder im Auftreten einer „Shariah Police“ in Wuppertal²² manifest geworden ist. Was auf Unbeteiligte eher lächerlich wirken mag, kann innerhalb bestimmter Milieus durchaus bedrohlichen Charakter entfalten. Vergleichbares gilt, wenn in einer süddeutschen Großstadt in einem Ausgehviertel mit vielen muslimischen Gaststättenbetreibern starker Druck auf Wirte ausgeübt wird, keinen Alkohol auszuschenken. Entsprechender sozialer Druck kann vor allem in räumlicher Konzentration mit ausgedehnten Möglichkeiten der Sozialkontrolle aufgebaut werden, verstärkt dann, wenn staatliche Institutionen solche Räume vernachlässigen. Die Lage in vielen französischen Banlieus²³ ist ein abschreckendes Beispiel.

Am schwierigsten, aber umso notwendiger sind passgenaue Grenzziehungen: Was unterscheidet den Politischen Islam von nur traditionellen/traditionalistischen religiös orientierten Lebenshaltungen? Gewiss gibt es zwischen beiden inhaltliche Überschneidungen, beispielsweise bei patriarchalisch grundierten

²¹ Vgl. den Bericht über ein einschlägiges Strafverfahren „Tschetschenische Sittenwächter prangerten Frauen an“, Die Presse 10.03.2021, abrufbar unter <https://www.diepresse.com/5949360/tschetschenische-sittenwachter-prangerten-frauen-an> (07.06.2021).

²² Vgl. den Bericht über einschlägige Strafverfahren „Urteile gegen die ‚Shariah Police‘ rechtskräftig“, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bgh-3str547-19-urteile-shariah-police-wuppertal-rechtskraeftig/> (07.06.2021).

²³ Vgl. hier nur Bernard Rougier, *Les territoires conquis de l’islamisme*, Paris 2020.

Überzeugungen, beim Rückzug auf Angehörige des eigenen Glaubens und beim Wahrheitsanspruch monotheistischer Religionen. Solche Lebenshaltungen sind selbstverständlich Gegenstand individueller, gruppeninterner und gesamtgesellschaftlicher Debatten. Jedoch sind auch traditionelle Haltungen, die religiös oder weltanschaulich begründet sind, nicht per se rechtsstaatsrelevant, solange die Akteure nicht die Rechte anderer verletzen. Das gilt für Christen, Juden und Muslime gleichermaßen. Deshalb sind das Festhalten an traditionellen Bekleidungs- oder Speisevorschriften und an traditionellen Geschlechterrollenbildern, die Ablehnung interreligiöser Feierlichkeiten²⁴ und die inhaltliche Bevorzugung der eigenen Religion ohne weiteres noch keine Anzeichen für Politischen Islam. Wer etwa auch die religiös-kulturell begründete Verweigerung des Handschlags zwischen den Geschlechtern, die Beschneidung von Knaben oder religiöse Schlachtrituale aus dem europäischen Normen- und Kulturkonsens hinausdefiniert, trifft damit auch viele orthodoxe Juden. Dasselbe gilt für die Postulierung einer zwingenden Verbindung von christlichem Bekenntnis und Integrationsfähigkeit.²⁵ Hier zeigen sich Schnittmengen zwischen Muslimfeindlichkeit und Antisemitismus.

Auch die politische Betätigung unter (auch) religiösen Vorzeichen kann per se kein Verdachtsmoment sein: In Staaten mit religionsoffenen Verfassungen wie Österreich sind auch das religiöse Argument im politischen Raum und politisches Engagement mit religiöser Motivation selbstverständlich zulässig. Gerade auch deshalb sind präzise Abgrenzungen nötig: Es wäre rechtsstaatswidrig und kontraproduktiv, politisches Engagement der muslimischen Bevölkerung pauschal unter Verdacht zu stellen.

Eine weitere Herausforderung besteht darin, konkrete Akteure des Politischen Islam zu identifizieren. Unschwer ist dies bei Personen oder Gruppierungen möglich, welche die traditionelle Ideologie der Muslimbruderschaft, des saudi-arabischen Wahhabismus²⁶ oder des türkischen nationalistisch-islamistischen Islams ver-

²⁴ Dann aber müsste auch die Ablehnung der Abendmahlsgemeinschaft von Christen durch die Römisch-katholische Kirche eine „Parallelgesellschaft“ konstituieren. So aber Scholz/Heinisch, *Alles für Allah*, Wien/Graz 2019, S. 134.

²⁵ Exemplarisch die befremdlichen Aussagen des Regensburger Bischofs Vorderholzer, „Islam ist eine postchristliche Erscheinung“, abrufbar unter <https://bistum-regensburg.de/news/bischof-vorderholzer-islam-ist-eine-postchristliche-erscheinung-5196/> (07.06.21).

²⁶ Hierzu zählt meines Erachtens auch das bis 2021 in Wien angesiedelte KAICIID (*King*

treten. Allerdings hat sich über die Jahrzehnte bei manchen Organisationen ein erkennbarer innerer Wandel vollzogen²⁷, auch wenn nicht jede öffentliche Äußerung einen echten Wandel belegen kann. Immer wieder wird von Vertretern des Politischen Islam sachorientierte Kritik als Muslimfeindlichkeit diskreditiert und eine instrumentalisierte Opferrolle eingenommen. Allerdings kleiden sich immer wieder auch muslimfeindliche Haltungen in das Gewand bloßer „Islamkritik“.²⁸ Zudem ist zu beachten, dass die Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationen nicht immer inhaltlichen Kriterien folgt, sondern z. B. auf Ortsnähe oder verwandtschaftlichen Beziehungen beruhen kann; deshalb wird von Gerichten häufig zwischen Funktionären und einfachen Mitgliedern unterschieden. So sind vor allem aktuelle und Sachinformationen für eine solide Beurteilung erforderlich.

Bei der Informationsbeschaffung für rechtsstaatliche Zwecke empfiehlt sich eine Anlehnung an die Methodik polizei- und strafrechtlichen Vorgehens. Grundsätzlich gilt für alle Menschen die Vermutung der Rechtstreue. Einzelinformationen auf eher anekdotischer Ebene können einen Anfangsverdacht begründen, der weitere Nachforschungen nahelegt, aber meist noch nicht als Grundlage für belastbare Aussagen genügt. Danach sind weitere Untersuchungen nach wissenschaftlichen Seriositätskriterien erforderlich.

Zentrale Anhaltspunkte für rechtsstaatlich problematischen Politischen Islam sind in den Inhalten/Zielrichtungen von Worten und Taten der Akteure zu suchen. Inhaltliche Äußerungen können innerer Überzeugung entsprechen, aber bei Vorliegen hinreichender gegenläufiger Erkenntnisse auch nur vorgespiegelt sein. Hierbei ist zu prüfen, ob unterschiedliche Wordings z. B. bei internen und öffentlichen Äußerungen doppelte Standards belegen, oder ob die Unterschiede nur dem jeweiligen Kommunikationskontext geschuldet sind.

Abdullah Bin Abdulaziz International Centre for Intercultural and Interreligious Dialogue), auch wenn es sich als Einrichtung interreligiöser Verständigung tarnt.

²⁷ Vgl. hierzu z. B. Sebastian Elsässer, Die „Schule“ Ḥasan al-Bannās, Baden-Baden 2021.

²⁸ Vgl. Susanne Heine/Rüdiger Lohlker/Richard Potz, *Muslime in Österreich*, Innsbruck/Wien 2012, S. 33 f.: „Versuche, jede Kritik am Islam als Islamophobie zu brandmarken, stehen also Versuchen gegenüber, islamophobe Positionen als wissenschaftliche Islamkritik zu verkaufen. Im Gewirr dieser Argumentationen ist es oft nicht einfach, auch nur den Mindestansprüchen des intellektuellen Anstands zu genügen.“

In der Regel weit weniger aussagekräftig sind bloße Kontakte zu Vertretern des Politischen Islam. Längere Dauer und stärkere Intensität solcher Kontakte werden oft deutliche Indizien darstellen, die Rückschlüsse auf inhaltliche Überzeugungen zulassen. Dabei ist aber auch auf den Kontext von Begegnungen (z. B. Höflichkeitseinladungen oder Tagungen mit breitem inhaltlichem Erkenntnisinteresse) zu achten: Pauschalverdächtigungen auf der Basis einer „Kontaktschuldhypothese“ sind im Rahmen rechtsstaatlicher Maßnahmen abzulehnen. Nach alledem kommt beweisbaren Inhalten weit größere Bedeutung zu als Kontakten und Strukturen.

4. Muslimfeindlichkeit: Begriffsklärung und Problembeschreibung

Wer von Politischem Islam spricht, darf von Muslimfeindlichkeit nicht schweigen. Beides sind rechtsstaatswidrige Haltungen, die den gesellschaftlichen Frieden bedrohen. Das deutsche Bundesministerium des Innern hat im Jahre 2020 einen Unabhängigen Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (UEM) einberufen, dem auch der Verfasser angehört. Seine Aufgabe ist es, Kontinuität und Wandel der Erscheinungsformen von Muslimfeindlichkeit als Erscheinungsform von Menschenfeindlichkeit zu untersuchen, auch im Hinblick auf Schnittmengen zum Antisemitismus. Parallel zum Begriff der Muslimfeindlichkeit finden sich in der wissenschaftlichen Debatte auch die Beschreibungen „Islamfeindlichkeit“ und in jüngerer Zeit „antimuslimischer Rassismus“, vor allem im anglo-amerikanischen Sprachraum auch „Islamophobia“. Hier ist nicht der Raum, die Spezifika und Passgenauigkeit der einzelnen Termini auszuleuchten.²⁹ Sie erfassen im Kern allesamt real existierende, teils massive Probleme einer gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. Diese zeichnet sich durch tatsachenwidrige pauschalisierende Aussagen über „den Islam“ oder „die Muslime“ aus. Davon abzugrenzen ist eine nur allzu berechtigte sachliche Kritik an manchen Lebenshaltungen und Entwicklungen in Teilen der muslimischen Bevölkerung. Solche Kritik wird auch innermuslimisch geübt, nicht zuletzt von gläubigen Menschen, die – wie in anderen Religionen – an erstarrten, teils sogar rechtsstaatswidrigen Phänomenen innerhalb ihrer Glaubensgemeinschaft leiden. Andererseits bedienen auch einzelne Personen muslimischen Familienhintergrunds einen Markt scheinbar

²⁹ Näher z. B. Mathias Rohe, *Der Islam in Deutschland*, 2. Aufl. München 2018, S. 277 ff.

authentischer „Kronzeugen“ für Pauschalurteile und werden zu gern gesehenen Gästen und Referenzen in islamfeindlichen rechtspopulistischen und rechtsradikalen wie linksjakobinischen Zirkeln.³⁰ Schizophren wirken Aussagen wie diejenige, Muslime seien gleichberechtigter Bestandteil europäischer Gesellschaften, ihre Religion stehe aber in grundlegendem Widerspruch zu den geltenden Rechtsordnungen.

Zur Muslimfeindlichkeit sind schließlich auch essentialisierende Einstufungen des Islam ohne angemessene Beachtung seiner wohlbekanntes Dynamik und Vielfalt sowie Fehlzuschreibungen existierender Probleme zu zählen, deren Hauptursachen in sozio-ökonomischen oder kulturellen Faktoren jenseits der Religionszugehörigkeit liegen. Besonders gefährlich werden solche Zuschreibungen, wenn sie sich an Repräsentanten staatlicher Institutionen richten, die auf dieser Grundlage in Gefahr sind, Fehlentscheidungen zu treffen.³¹ Exemplarisch steht die langwährende, teils extrem emotionalisierte und faktenarme Debatte um das von Musliminnen (nicht um das von Jüdinnen oder Christinnen) freiwillig getragene Kopftuch. Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat in seinem jüngsten einschlägigen Erkenntnis³² konstatiert, dass dem Kopftuch keine eindeutige und unmissverständliche Bedeutung zukomme, sondern auch schlicht als Zeichen der Zugehörigkeit zum Islam, die Ausrichtung an islamisch-religiösen Werten oder auch das Festhalten an kulturellen Traditionen der Herkunftsgesellschaft zu deuten sein könne. Über die Sinnfälligkeit des Kopftuchtragens aus religiösen oder kulturellen Gründen kann selbstverständlich gestritten werden, und das geschieht auch sowohl innerhalb der muslimischen Communities wie auch in den europäischen Gesellschaften in großem Umfang. Jedoch verbietet es sich angesichts der Vielschichtigkeit der individuellen Entscheidungen und Lebenssituationen, das Tragen des Kopftuchs oder

³⁰ Ein nicht hinzunehmender Skandal sind gleichwohl Bedrohungen und Verfolgungen solcher Personen. Man mag ihre Aussagen kritisieren, das rechtfertigt aber keine Straftaten oder andere Übergriffe.

³¹ Exemplarisch hierfür stehen meines Erachtens Zuschreibungen von kriminellen Aktivitäten von Großfamilienmitgliedern („Clankriminalität“) zum Islam in einer für den Essener/Mülheimer Polizeidienst bestimmten Broschüre (Dorothee Dienstbühl, Arabische Familienclans. Historie. Analyse. Ansätze zur Bekämpfung, Essen (2019), S. 4 mit angeblich notwendiger „Kollektivbetrachtung“ und S. 7 mit wirren Aussagen zum Islam.

³² VfGH Erkenntnis G 4/2020 vom 11. Dezember 2020, insbes. Rn. 143. Vergleichbar der Beschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2015 (1 BvR 471/10 und 1181/10) Rn. 89 ff.

dessen Befürwortung als „Flagge des Islamismus“³³ zu brandmarken und damit als eindeutiges Indiz für Politischen Islam zu bewerten. Mit einer solchen Haltung ist die Grenze zur pauschalisierenden und diskriminierenden Muslimfeindlichkeit deutlich überschritten. Entsprechende Verdächtigungen führen zu zunehmenden Fällen von Übergriffen auf kopftuchtragende Frauen, auch der Mörder von Marwa El-Sherbini in Dresden hat sich auf eine solche Sicht berufen.³⁴ Die Diskriminierung kopftuchtragender Frauen ist mit aussagekräftigen experimentellen Studien belegt.³⁵ Auch auf den Gender-Aspekt der Kopftuchdebatte sei verwiesen – die religiös konnotierte Barttracht von Männern beispielsweise ist kaum Gegenstand der Erörterung. Der Österreichische Verfassungsgerichtshof findet hier deutliche Worte: „Das punktuell eine einzige religiös oder weltanschaulich begründete Bekleidungs-vorschrift herausgreifende Verbot des islamischen Kopftuches stigmatisiert gezielt eine bestimmte Gruppe von Menschen.“³⁶

Mittlerweile bezeugt eine Fülle von Übergriffen auf muslimische Personen und Einrichtungen die Gefährlichkeit muslimfeindlicher Haltungen und Äußerungen, bis hin zu den Mordtaten in Dresden, München und Hanau. Wie beim Politischen Islam ist auch das ideologische Vorfeld einer rechtsstaatswidrigen Politischen Islamfeindlichkeit gefährlich und bedarf konsequenter Eindämmung. Aus gutem Grund hat das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz deshalb eine eigenständige Kategorie der verfassungsschutzrele-

³³ Vgl. z. B. den Bericht „Alice Schwarzer: „Kopftuch ist Flagge des Islamismus““, *Die Presse*, 21.09.2010, abrufbar unter <https://www.diepresse.com/596092/alice-schwarzer-kopftuch-ist-flagge-des-islamismus> (08.06.2021). Auch in der Petition „Europas Freiheit schützen – Politischen Islam stoppen“ (abrufbar unter <https://www.openpetition.de/petition/online/europas-freiheit-schuetzen-politischen-islam-stoppen>, abgerufen 16.05.2021) wird leichter Hand eine Brücke zwischen den islamistisch motivierten Morden in Frankreich, Österreich und Deutschland und dem Tragen eines Kopftuchs („Hijab“) z. B. in staatlichen Bildungseinrichtungen geschlagen. Grundlegende rechtsstaatliche Erwägungen der Verfassungsgerichte in Österreich und Deutschland (vgl. Fn. 20) werden dabei ignoriert.

³⁴ Vgl. hierzu Rohe (Fn. 17), S. 296 f.

³⁵ Vgl. z. B. Dorothee Frings, Diskriminierung aufgrund der islamischen Religionszugehörigkeit im Kontext Arbeitsleben, Antidiskriminierungsstelle des Bundes, August 2010, sowie die Studie des WZB (Koopmans/Veit/Yemane), Ethnische Hierarchien in der Bewerberauswahl, Discussion Paper SP VI 2018-104 vom Mai 2018.

³⁶ AaO, Rn. 144, vgl. auch Rn. 149.

vanten Islamfeindlichkeit eingeführt³⁷, welche die spezifischen Haltungen und Handlungsformen einschlägiger Personen und Gruppierungen erfasst. Inhaltlich (und hinsichtlich der bevorzugten Referenzen) finden sich hier aufschlussreiche Übereinstimmungen mit islamfeindlichen rechtspopulistischen und rechtsradikalen Parteien und Gruppierungen in Österreich und Europa.

5. Conclusio

Politischer Islam und Muslimfeindlichkeit scheinen die alte Totalitarismusthese wiederaufleben zu lassen: Scheinbar gegensätzliche Ideologien und Haltungen weisen ein hohes Maß an Gemeinsamkeiten auf. Die damit verbundenen Probleme neutralisieren sich nicht, sondern addieren sich und verstärken sich sogar gegenseitig. Staat und Gesellschaft müssen dementsprechend beide zusammendenken und ihnen gemeinsam entgegentreten. Probleme für Rechtsstaat und gesellschaftlichen Frieden sind konkret zu benennen und daraufhin zu überprüfen, welche Ideologien, Personen und Organisationen sie verursachen. Nur so entgeht man dem Vorwurf, durch die Bekämpfung des einen dem anderen Vorschub zu leisten. Der Rechtsstaat muss gegenüber Gefährdungen wachsam sein und seine Mittel entschlossen und effizient einsetzen. Rechtsstaatliche Maßstäbe müssen dabei stets gewahrt bleiben: Alles andere wäre Selbstmord aus Angst vor dem Tod.

³⁷ Vgl. zuletzt Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Landesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2020, S. 210 ff.

Weiterführende Literatur des Verfassers (Auswahl):

- Das islamische Recht in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl. München 2011 (4. Aufl. in Vorbereitung).
- Der Islam in Deutschland – eine Bestandsaufnahme, 2. Aufl. München 2018.
- Muslimische Grundhaltungen zum säkularen Rechtsstaat – eine deutsche und europäische Perspektive, in: Schmitz/Işık, Muslimische Identitäten in Europa, Bielefeld 2015, S. 19–41.
- Islam und Integration – Stand, Probleme, Chancen, in: Bundesministerium für Inneres, Asyl, Migration, Integration, Wien/Graz 2010, S. 111–126.
- Islamismus in Deutschland, in: Schneiders, Islamverherrlichung – wenn die Kritik zum Tabu wird, Wiesbaden 2010, S. 171–184.
- Islamismus und Schari'a, in: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integration und Islam, Nürnberg 2005, S. 120–156.

Religiös motivierter politischer Extremismus in Österreich

Eine wesentliche Aufgabe des Österreichischen Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) liegt in der Ursachenforschung und systematischen Analyse von Entwicklungen und Strömungen im Bereich des Politischen Islam und zugleich in der Stärkung und Förderung der Religionsfreiheit, des Pluralismus und der Rechtsstaatlichkeit. Religiös motivierter politischer Extremismus ist ein Phänomen, welches die pluralistische demokratische Staats- und Gesellschaftsverfassung, auf der die Zweite Republik fußt, sowie deren Einrichtungen ernsthaft und systematisch in Frage stellt. In diesem Zusammenhang definierte der wissenschaftliche Beirat der Dokumentationsstelle den Begriff Politischer Islam in einer ersten Arbeitsdefinition als „[...] eine Herrschafts-ideologie, die die Umgestaltung bzw. Beeinflussung von Gesellschaft, Kultur, Staat oder Politik anhand von [...] Werten und Normen anstrebt, die von deren Verfechtern als islamisch angesehen werden, die aber im Widerspruch zu den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates und den Menschenrechten stehen.“³⁸

Grundsätze und Leitlinien der Fondstätigkeit

Die Arbeitsfelder der Dokumentationsstelle umfassen die Erforschung und Dokumentation des Phänomens des religiös motivierten politischen Extremismus sowie die Information der Öffentlichkeit über seine ideologischen und soziologischen Grundlagen. Als Maßstab und Leitlinie der Tätigkeiten des Fonds gilt das Rechtsstaatsprinzip im formellen Sinn (im Gegensatz zum materiellen Rechts-

³⁸ Dokumentationsstelle Politischer Islam (kein Datum): „Über uns“, *Dokumentationsstelle*, (letzter Abruf: 08.06.2022), <https://www.dokumentationsstelle.at/uber-uns/>.

staatsbegriff), welches sich auf drei Säulen stützt: und zwar auf den Verfassungs-, den Gesetzes- und den Rechtsschutzstaat. So ist beispielsweise im Rahmen der Erforschung islamistischer Organisationen oder Strömungen ein Augenmerk darauf zu legen, ob und in welcher Art und Weise gegen eine dieser drei Säulen agiert wird. Eine Ablehnung oder zumindest Abwertung des österreichischen Rechtsstaates kann folglich festgestellt werden, wenn einzelne Akteure oder Gruppierungen gegen den Verfassungs-, Gesetzes- oder Rechtsschutzstaat aktiv sind.

Eine weitere Leitlinie bildet der Pluralismus, der als wichtige Grundlage einer auf demokratischen Prinzipien basierenden Gesellschaft angesehen werden kann.³⁹ Dieser Pluralismus äußert sich in verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen: Meinungspluralismus bedeutet, dass es Raum für unterschiedliche Standpunkte und Sichtweisen gibt und dass jeder und jede seine oder ihre Meinung frei äußern darf (Meinungsfreiheit). Eine funktionierende Demokratie braucht auch Parteienpluralismus. In jeder Gesellschaft gibt es zudem unterschiedliche Interessen – den sogenannten Interessenspluralismus. Für die Tätigkeiten des Fonds bildet insbesondere der Meinungspluralismus eine tragende Säule, er ist im Grundrecht auf freie Meinungsäußerung bzw. Kommunikationsfreiheit verfassungsrechtlich verbrieft. Die Kommunikationsfreiheit stellt eine elementare Grundlage eines demokratischen Verfassungsstaates dar und ist insbesondere in Artikel 10 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert. Darin wird jede Form der Äußerung einschließlich der wechselseitigen kommunikativen Freiheit (Äußerungsfreiheit sowie Informationsfreiheit) geschützt.⁴⁰

Als wichtige Leitlinie der Dokumentationsstelle ist zudem die Wahrung und Achtung der Religionsfreiheit zu nennen. Dieses elementare Grundrecht, das im Zuge der wissenschaftlichen und dokumentarischen Tätigkeit des Fonds zu religiös motivierten politischen Extremismen immer wieder thematisiert wird, gilt, ebenso wie andere Grund- und Freiheitsrechte, nicht uneingeschränkt. Die Religionsfreiheit ist zur Wahrung anderer Grundrechte sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig zu beschränken und folglich in ein ausgewogenes Verhältnis zu anderen

³⁹ Wichard Woyke (ohne Datum): Pluralismus, *Bundeszentrale für politische Bildung*, (letzter Zugriff: 17.06.2022), <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202088/pluralismus/>.

⁴⁰ Christopher Mersch: „Die Kommunikationsfreiheit im Lichte der VfGH-Judikatur“, JAP 2015/2016/13.

relativen Grund- und Freiheitsrechten zu setzen. Insbesondere sind, wenn ein anderes Grundrecht mit der Religionsfreiheit kollidiert, auch die gegenläufigen Interessen der betroffenen Grund- und Freiheitsrechte zu berücksichtigen.

Die Wahrung des Religionsfriedens liegt grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich des Kultusamts, der Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstiger religiöser Organisationen. Der Fonds als eine wissenschaftliche Einrichtung der Republik wiederum trägt zur Wahrung des Religionsfriedens in Österreich bei, indem er bei sämtlichen Tätigkeiten das Gebot der religiösen Neutralität des Staates befolgt und sich sowohl in der Innen- als auch Außenwahrnehmung stets religiös neutral verhält. Eine Kooperation mit Religionsgesellschaften, also mit gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, kann dennoch erfolgen und ist im Fondszweck auch ausdrücklich vorgesehen.

Von grundlegender Bedeutung für die Forschungs- und Dokumentationstätigkeit des Fonds ist jener politische Extremismus, der nicht nur, aber zumindest auch, religiös motiviert oder konnotiert ist. Das heißt, es muss eine, wenn auch mittelbare, religiöse Legitimation bzw. Bezugnahme bestehen. Fehlt dieses Merkmal, handelt es sich um politischen Extremismus, der nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Fonds fällt. Die Theologie und die theologischen Grundlagen des Islam sind ebenso wenig Gegenstand der Tätigkeit des Fonds wie religiös motivierte politische Aktivitäten, die nicht als extremistisch einzustufen sind. Als extremistisch gelten dabei Ideologien, welche die Ablehnung des demokratischen Rechtsstaates und seiner Grundrechte – wie insbesondere des Gleichheitssatzes, der Religionsfreiheit, der Kommunikationsfreiheit oder des Verbots unmenschlicher oder erniedrigender Strafe bzw. Behandlung – unter Vereinnahmung religiöser Lehren zum Ziel haben. Nicht erfasst von den Aufgabenbereichen der Dokumentationsstelle ist die Meinungsäußerungsfreiheit gegenüber Staat, Staatsorganen, Rechtsprechung und Politik.

Folgende Leitlinien lassen sich für die Forschungs- und Dokumentationstätigkeit des Fonds zusammenfassen:

- Schutz der Grund- und Menschenrechte sowie der Menschenwürde
- Verhältnismäßiger Schutz des Individuums gegenüber Gruppen
- Schutz vor abwertenden Ideologien bzw. gruppenbezogenen Abwertungen

- Wahrung des Meinungspluralismus
- Prävention gegen religiösen Extremismus
- Aufklärung und Information der Allgemeinheit über Mechanismen religiös motivierter extremistischer Bewegungen und Organisationen

Die praktische Anwendung dieser Leitlinien in der Forschungs- und Dokumentationsstätigkeit des Fonds werden im folgenden Abschnitt, der einen Überblick über die Strukturen des Politischen Islam in Österreich gibt, konkretisiert.

Die Muslimbruderschaft⁴¹

Gegründet wurde die Bruderschaft 1928 von Hasan al-Banna in Ägypten und hat sich bis heute zu einem beinahe globalen Phänomen entwickelt. Wenngleich sich mit der Bruderschaft verbundene Organisationen/Ableger an der ägyptischen Mutterorganisation und den Lehren des Hasan al-Banna orientieren, so agieren diese gerade in Europa weitgehend unabhängig. Ihre Ideologie kann demnach auch nicht als einheitlich bezeichnet werden. Die nationalen Ableger unterscheiden sich zwar stark was ihre Organisationsstruktur und strategische Ausrichtung betrifft, auf einer persönlichen Ebene eint sie jedoch ein transnationales Netzwerk aus Familienbanden, wirtschaftlichen Unternehmungen, freundschaftlichen Beziehungen, Funktionären und Aktivisten beziehungsweise transnationalen Organisationen.

⁴¹ Dieser Abschnitt beruht auf unseren Publikationen zur Muslimbruderschaft. Vgl. Dokumentationsstelle Politischer Islam (Hrsg.) (2021): Der Politische Islam als Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzungen und am Beispiel der Muslimbruderschaft, Grundlagenbericht, <https://www.dokumentationsstelle.at/wp-content/uploads/2021/08/Der-Politische-Islam-als-Gegenstand-wissenschaftlicher-Auseinandersetzungen-und-am-Beispiel-der-Muslimbruderschaft1.pdf>; sowie: Lorenzo Vidino, Sergio Altuna (2021): „The Muslim Brotherhood’s Pan-European Structure“, Austrian Fund for the Documentation of Religiously Motivated Political Extremism (Documentation Centre Political Islam), Study Report 02/2021, Vienna, https://www.dokumentationsstelle.at/wp-content/uploads/2021/10/Report_EU_Strukturen_final.pdf.

Die Bruderschaft lehnt Gewalt im europäischen Kontext generell eher ab, behält sich deren Anwendung im Verteidigungsfall allerdings vor. In Bezug auf den Israel-Palästina-Konflikt oder den Irakkrieg wird diese Form des bewaffneten Dschihad gegen Zionismus und westlichen Imperialismus folglich häufig von Vertretern der Muslimbruderschaft aufgegriffen. Generell ist jedoch in Europa der friedliche Kampf gegen zionistische und westliche Interessen, die als imperialistisch begriffen werden, eines der Hauptanliegen der Organisation. Nicht zuletzt ist es diese antiimperialistische Ausrichtung der Muslimbruderschaft, die sich mit Elementen des politisch linken Spektrums überschneidet.

Die Bruderschaft strebt es an, die westliche Kultur und Lebensweise friedlich zu überwinden und durch ein als grundsätzlich überlegen wahrgenommenes islamisches System zu ersetzen. Nach dem von Hasan al-Banna selbst formulierten Konzept der Ganzheitlichkeit (*šumūliyya*) sollte eine ideale Gesellschaft in allen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten durchgehend vom Islam geprägt sein. Die Denkschule der Mittelposition (*wasatīyya*) ist hierbei von großer Bedeutung, da diese den Anspruch erhebt, zwischen jenen, die angeblich blind den Meinungen und Entscheidungen der traditionellen Rechtschulen folgen und denen, die sich in ihrer Entscheidungsfindung außerhalb des als islamisch erlaubt aufgefassten Rahmens bewegten, zu stehen. Die *wasatīyya* darf demnach nicht mit einer gemäßigten politischen Position verwechselt werden, da sie sich de facto auf eine Methode der Entscheidungsfindung in Fragen des islamischen Rechtes (*šarī'a*) bezieht, dem jede Gesellschaft zu folgen hätte, da nur auf Basis göttlicher Souveränität und göttlichen Rechtes eine gerechte Gesellschaftsordnung etabliert werden kann. Säkularismus wird demnach strikt abgelehnt, die Demokratie als solche jedoch nicht. Vertretern dieser Ideen ist hier jedoch grundsätzlich bewusst, dass es utopisch wäre, diese beiden Systeme in naher Zukunft im Westen zu etablieren.

Der als gottlos, materialistisch, korrupt und hedonistisch wahrgenommene Westen werde allerdings langfristig dem Islam weichen und schlussendlich untergehen, was in Europa gemäß der Muslimbruderschaft allerdings nur gelingen kann, wenn eine als dezidiert islamisch aufgefasste Identität innerhalb der muslimischen Bevölkerung begründet werden kann. Letztendlich führt diese Zielsetzung zu einer dualen Positionierung der Bruderschaft zwischen Integration und der zum Aufrecht-

erhalten der islamischen Identität essentiellen Abschottung von der nichtmuslimischen Gesellschaft. Um die muslimische Gemeinschaft in Österreich vom Rest der Bevölkerung weiterhin zu distanzieren, wird von Akteuren der (österreichischen) Muslimbruderschaft ein choreographisch anmutender Opferdiskurs kultiviert. Vor allem unter dem Schlagwort „Islamophobie“ werden reale Ausgrenzungserfahrungen pauschalisiert und als grundsätzlich feindselige Haltung der österreichischen Mehrheitsgesellschaft gegenüber der muslimischen Minderheit interpretiert beziehungsweise kolportiert. Diese gezielte Abspaltungsstrategie und ein daraus resultierendes „Wir-gegen-Sie“- oder auch „Wir-und-Sie“-Narrativ der Muslimbruderschaft schadet letztlich besonders der muslimischen Gesellschaft selbst und erodiert die soziale Kohäsion innerhalb der österreichischen Gesellschaft. Besonders die Gefahr einer schwindenden sozialen Kohäsion und potentielle, daraus resultierende gesellschaftliche Reibungspunkte werden auch von (mit der Muslimbruderschaft affilierten) ausländischen staatlichen Akteuren zum gravierenden Nachteil der heimischen sozialen Sicherheit wahrgenommen und gezielt stimuliert.

Millî Görüş

Millî Görüş (deutsch: Nationale Sicht) ist eine von Necmettin Erbakan (geb. 1926 – gest. 2011) gegründete Organisation, welche das Ziel hatte, das laizistische Gesellschaftsmodell zu unterminieren, um anschließend einen Staat gemäß islamischer Werte und Normen zu etablieren.⁴² Während seiner Karriere gründete Erbakan fünf Parteien als politische Ausformungen der Millî Görüş.⁴³ Allerdings wurden vier aufgrund des laizistischen Prinzips der Verfassung verboten.⁴⁴

⁴² Eberhard Seidel, Claudia Dantschke, Ali Yıldırım (2001): *Politik im Namen Allahs: Der Islamismus – eine Herausforderung für Europa*, Berlin, Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas, S. 45.

⁴³ Cihan Oğuz (2018): „Türkiye’de Siyasi Liderle Takılan Lakapların Siyasal İletişim Açısından İncelenmesi“, *R&S-Research Studies Anatolia Journal*, 1/2, S. 88.

⁴⁴ David Schilling (2004): „European Islamophobia and Turkey-Refah Partisi (The Welfare Party) v. Turkey“, *Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review*, 26/3, S. 504; Menderes Cinar (2006): „Turkey’s Transformation under the AKP Rule“, *Muslim World*, 96/3, S. 473.

Erbakans politischer Höhepunkt war, neben seinen fünf Koalitionsbeteiligungen, das Amt des Premierministers, das er von Juni 1996 bis Juni 1997 inne hatte.⁴⁵ Er prägte nachhaltig die politische Landschaft der Türkei, was anhand seiner Rolle als Mentor für Recep Tayyip Erdoğan ersichtlich wird. Erdoğan und Abdullah Gül, welche sich beide aus Erbakans Kader lösten, gründeten 2001 die *Adalet ve Kalkınma Partisi* (AKP; deutsch: Partei der Gerechtigkeit und des Aufschwungs).⁴⁶ Das langfristig erfolglose Gegenstück zur AKP, die *Saadet Partisi* (deutsch: Partei der Glückseligkeit), deren Führung heute Temel Karamollaoğlu repräsentiert, etablierte Erbakan mit seinem traditionalistischen Umfeld.⁴⁷

Die grundlegende Ideologie der Millî-Görüş-Bewegung ist eine Verbindung aus türkischem Nationalismus und politisiertem Islam. Somit positioniert sie sich klar gegen die „westliche Lebensweise“ sowie gesellschaftlichen, religiösen oder politischen Pluralismus.⁴⁸ Ein zentrales Charakteristikum ist ein dualistisches Weltbild mit einer dichotomen Einteilung in *hak* (deutsch: das Rechte, das Wahre) und *batıl* (deutsch: das Unrechte, der Irrglaube, das Nichtigte).⁴⁹ Gemäß dieser Einteilung sollte durch Erbakans wegweisendes Werk *Adil Düzen* (deutsch: gerechte Ordnung) der finale Sieg von *hak* über *batıl*, durch die Einführung einer islamisch geprägten Gesellschaftsordnung, erlangt werden.⁵⁰ Erbakan untermauerte die Notwendigkeit dieses Vorgangs mit dem Bild einer vermeintlichen konspirativen jüdischen Weltordnung, weswegen ihm auch antisemitische Denkweisen vorge-

⁴⁵ Cengiz Günay (2012): *Geschichte der Türkei: Von den Anfängen der Moderne bis heute*, Wien, Böhlau, S. 301–315.

⁴⁶ David Vielhaber (2012): „The Milli Görüs of Germany“, *Current Trends in Islamist Ideology*, 13, S. 54.

⁴⁷ Thomas Schmidinger, Dunja Larise (2008): *Zwischen Gottesstaat und Demokratie: Handbuch des politischen Islam*, Wien, Deuticke, S. 155.

⁴⁸ Thomas Schmidinger (17.12.2020): „Legalistischer Islamismus‘ als Herausforderung für die Prävention“, *Bundeszentrale für politische Bildung*, (letzter Zugriff: 20.08.2021), <https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/322922/legalistischer-islamismus-als-herausforderung-fuer-die-praevention#1.1>.

⁴⁹ Marco Schmied (2011): *Islamismus und seine Subkulturen in Österreich*, Wien, Masterarbeit, Universität Wien, S. 75–76; Alsi Nemeč (2013): *Der Aufstieg des politischen Islam in der Türkei in den 90er Jahren*, Wien, Masterarbeit, Universität Wien, S. 63–68.

⁵⁰ Deutsches Bundesamt für Verfassungsschutz (2020): *Verfassungsschutzbericht 2019*, Köln, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, S. 226.

worfen wurden.⁵¹ Der Einfluss der Millî Görüş in Europa hat spätestens mit der Flucht zahlreicher Anhänger der Bewegung nach dem Militärputsch von 1980 begonnen.⁵² Die *Avrupa Millî Görüş Teşkilatı* (AMGT; deutsch: Religions(gemeinschaftliche) Sichtweise, Millî Görüş Organisation Europa) wurde 1985 gegründet und konnte sich in Deutschland festsetzen.⁵³ Aus dieser Ursprungsorganisation entstand 1995 die Islamische Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG), welche sich zum Dachverband entwickelte.⁵⁴ Genauso konnte sich die Saadet Partisi in Europa zur Verbreitung der Millî-Görüş-Ideologie etablieren und ist seit Ende 2013 als „SAA-DET Europa e.V.“ im Vereinsregister von Köln vermerkt.⁵⁵

In Österreich agieren drei Föderationsverbände unter dem Dach der IGMG, die *Avusturya İslam Federasyonu* (AİF)⁵⁶, die Islamische Föderation Wien (IFW)⁵⁷ und die Austria Linz Islamische Föderation (ALIF).⁵⁸ Diese drei Verbände haben nach der *Avusturya Türk İslam Kültür ve Sosyal Yardımlaşma Birliği* (ATİB; deutsch: Türkisch-islamische Union für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in Österreich) die höchste Mitgliederanzahl und bilden den größten islamischen Verband Österreichs.⁵⁹ Neben diesen Organisationen wurde der österreichische Ableger der Saadet Partisi im Jahr 2018 mit einem veröffentlichtem Video auffällig, in welchem der Religionslehrer Levent Arıkan seine jihadistischen Sympathien öffentlich machte.⁶⁰

⁵¹ Boris Kalnoky (07.11.2010): „Wir werden eine neue Welt schaffen“, *Welt*, (letzter Zugriff: 20.08.2021), <https://www.welt.de/print/wams/politik/article10778762/Wir-werden-eine-neue-Welt-schaffen.html>.

⁵² Jannis Jost, Stefan Hansen (2011): *Islamismus in der ‚Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş‘*, Kieler Analysen zur Sicherheitspolitik, S. 8.

⁵³ Werner T. Bauer (2016): *Der Islam in Österreich: Ein Überblick*, Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung, S. 40.

⁵⁴ Bauer: *Der Islam in Österreich*, S. 40.

⁵⁵ Deutsches Bundesamt für Verfassungsschutz: *Verfassungsschutzbericht 2019*, S. 227.

⁵⁶ Avusturya İslam Federasyonu (kein Datum): [Startseite], *AİF*, (letzter Zugriff: 20.08.2021), <https://islamfederasyonu.at/>.

⁵⁷ Islamische Föderation Wien (kein Datum): [Startseite], *IFW*, (letzter Zugriff: 20.08.2021), <https://ifwien.at/>.

⁵⁸ Austria Linz Islamische Föderation (kein Datum): [Startseite], *ALIF*, (letzter Zugriff: 20.08.2021), <https://www.alif.at/>.

⁵⁹ Ednan Aslan, Evrim Ersan-Akkilic, Jonas Kolb (2014): *Imame und Integration*, Wien, Springer-Verlag, S. 69.

⁶⁰ Volksblatt (11.08.2017): „Scheidung vom Islamisten-Freund“, *Volksblatt*, (letzter Zugriff: 01.02.2021), <https://volksblatt.at/wp-content/uploads/2018/02/Artikel-2.pdf>.

In allen angeführten Organisationen ist Bildungsarbeit eine wesentliche Aufgabe, um einer befürchteten „Verwestlichung“ der Jugend entgegenzuwirken.⁶¹ Dabei soll durch geförderte Bildungs- und Sozialeinrichtungen eine Abschottung der Jugendlichen von nichtmuslimischen Teilen der Gesellschaft gewährleistet werden.⁶² Beispielsweise gibt es in Wien zwei Schulen, welche man zu diesen Strukturen hinzuzählen kann.⁶³ Verbindungen zwischen der Muslimbruderschaft und Millî Görüş können in Österreich anhand von Mustafa Mullaoglu nachgezeichnet werden.^{64 65}

Aufgrund der durchwegs antipluralistischen und demokratieablehnenden Ideologie, einschlägigen Verbindungen zu Muslimbrüder-Netzwerken und den etablierten politischen Strukturen im Bildungs- und Vereinssektor sind Organisationen der Millî Görüş als höchst problematisch einzustufen. Vor allem die religiös motivierte Jugend- und Kinderarbeit mit dem Ziel gesellschaftlicher Abschottung ist konträr zu den erwünschten offenen und aufgeklärten Erziehungskonzepten.

Im November 2021 haben die Islamischen Föderationen (AiF, IFW und ALIF) eine Stellungnahme zum im Mai 2021 publizierten Grundlagenbericht „Die Millî Görüş“ der Dokumentationsstelle veröffentlicht. Ein Schwerpunkt des Grundlagenberichts war unter anderem, die Verbindung der drei Islamischen Föderationen zur IGMG in Deutschland aufzuzeigen. Wie bereits in einem abgeschlossenen Gerichtsprozess als Evidenz zur Zuordenbarkeit der Föderationen zur Millî Görüş gewertet, ordnete der Bericht auf Basis dieser Verbindung die Föderationen ebenfalls der Millî-Görüş-Bewegung zu. In der Vergangenheit wurde diese strukturelle Verbindung zur IGMG seitens der Föderationen heruntergespielt bzw. negiert. Dass die Islamischen Föderationen ein Regionalverband der IGMG in Köln

⁶¹ Duygu Ökzan (2018): *Erdogans langer Arm: Sein Einfluss in Österreich und die Folgen*, Wien, Molden, S. 84–85.

⁶² Armin Pfahl-Tragber (18.07.2011): „Islamistische Gruppen in Deutschland“, *Bundeszentrale für politische Bildung*, (letzter Zugriff: 20.08.2021), <https://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/36361/islamistische-gruppen-in-deutschland>.

⁶³ Schmidinger, Larise: *Zwischen Gottesstaat und Demokratie*, S. 159.

⁶⁴ Lorenzo Vidino (2017): *The Muslim Brotherhood in Austria*, Program on Extremism, George Washington University, Universität Wien, S. 27.

⁶⁵ Lorenzo Vidino (2012): „The European Organisation of the Muslim Brotherhood: Myth or Reality?“, in *The Muslim Brotherhood in Europe*, hrsg. von R. Meijer und E. Bakker, London, Hurst & Company, S. 62–63.

sind wird nun, nach Veröffentlichung des Grundlagenberichts der Dokumentationsstelle, auch seitens der Föderationen offen bestätigt. Die Föderationen distanzieren sich in ihrer Stellungnahme zum Grundlagenbericht sowie in darauffolgenden öffentlichen Statements dezidiert von der Saadet Partei.

Im Dezember 2021 griff ein Zeitungsbericht die in Wien ansässige MGV-Buchhandlung näher auf, die auch bereits im Grundlagenbericht zur Millî Görüş der Dokumentationsstelle Erwähnung fand: die MGV vertreibt offen türkische Ausgaben der Schriften von Sayyid Qutb, Hasan al-Banna, Yusuf al-Qaradawi oder Necmettin Erbakan, aber auch türkische Übersetzungen der Propaganda-Reden von Joseph Goebbels. Genaueres hierzu können Sie im Exkurs in diesem Jahresbericht nachlesen.

Die Ülkücü-Bewegung (Graue Wölfe)

Bozkurt (deutsch: Grauer Wolf) ist ein Symbol der alttürkischen Mythen und wird als Bezeichnung des paramilitärischen Arms der *Milliyetçi Hareket Partisi* (MHP; deutsch: Partei der Nationalen Bewegung) verwendet.⁶⁶ Wohingegen der Begriff *Ülkücü* (deutsch: Idealisten) als generelle Bezeichnung der Anhänger genutzt wird.⁶⁷

Die Bewegung fand ihren Ursprung mit dem rassistischen⁶⁸ *Turanisten*⁶⁹ Alpars-

⁶⁶ Fikret Aslan, Kemal Bozay (Hrsg.) (2012): *Graue Wölfe heulen wieder: Türkische Faschisten und ihre Vernetzung in Deutschland*, Münster, UNRAST-Verlag, S. 59, 95.

⁶⁷ Kemal Bozay (24.11.2017): „Graue Wölfe – die größte Rechtsextreme Organisation in Deutschland“, *Bundeszentrale für Politische Bildung*, (letzter Zugriff: 23.08.2021), <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/260333/graue-woel-fe-die-groesste-rechtsextreme-organisation-in-deutschland>.

⁶⁸ Kemal Bozay: „Historische Wurzeln des Faschismus in der Türkei“, in *Grauer Wolf im Schafspelz: Rechtsextremismus in der Einwanderungsgesellschaft*, hrsg. von Volkshilfe Flüchtlings- & Migrationsbetreuung Oberösterreich, Grünbach, Buchverlag Franz Steinmaßl, S. 26–27.

⁶⁹ Das pan-türkische Ideal der Vereinigung aller als türkisch betrachteten Völker in einem Gebiet zwischen China und dem südöstlichen Balkan. Im modernen Kontext wurde die Idee von der jungtürkischen Bewegung im Osmanischen Reich aufgegriffen. Christian Schörkhuber (2012): „Faschistische Bewegung um die Jahrtausend-

lan Türkeş, welcher die rechte *Cumhuriyetçi Köylü Millet Partisi* (CKMP; deutsch: Partei des Republikanischen Dörflervolkes) in eine nationalistisch-islamische Partei umwandelte.⁷⁰ Daran anschließend, bei einer Konferenz in Adana im Jahr 1969, erfolgte die Umbenennung von CKMP zu MHP.⁷¹

Alparslan Türkeş idealisierte das sunnitische Türkentum⁷² und formte eine Ideologie basierend auf rassistischem Nationalismus, Antikommunismus und einem starken Führerprinzip.⁷³

Als Feindbilder werden Armenier/innen, Kurd/innen, Juden und Jüdinnen⁷⁴, Alevit/innen⁷⁵, Christ/innen⁷⁶, linkspolitischen Gruppen, Amerikaner/innen, Russ/innen, Iraner/innen, Chines/innen und Europäer/innen angesehen. Neben dem *Turanismus* bezeichnet der Begriff *Kızıl elma* (deutsch: „Roter Apfel“) die imperialistischen Herrschaftsansprüche der Anhänger.⁷⁷

Die wohl prominenteste Symbolik ist der sogenannte „Wolfsgruß“: *„Der kleine Finger symbolisiert den Türken, der Zeigefinger den Islam. Der beim Wolfsgruß entstehende Ring symbolisiert die Welt. Der Punkt, an dem sich die restlichen drei Finger verbinden ist ein Stempel. Das bedeutet: Wir werden den Türkisch-Islamischen*

wende und die aktuelle Situation in der Türkei“, in *Grauer Wolf im Schafspelz: Rechtsextremismus in der Einwanderungsgesellschaft*, hrsg. von Volkshilfe Flüchtlings- & Migrationsbetreuung Oberösterreich, Grünbach, Buchverlag Franz Steinmaßl, S. 47.

⁷⁰ Kemal Bozay (2012): „Türkei im Schatten der Militärdiktaturen“, in *Grauer Wolf im Schafspelz: Rechtsextremismus in der Einwanderungsgesellschaft*, hrsg. von Volkshilfe Flüchtlings- & Migrationsbetreuung Oberösterreich, Grünbach, Buchverlag Franz Steinmaßl, S. 30.

⁷¹ Ali Erken (2014): „Ideological Construction of the Politics of Nationalism in Turkey: The Milliyetçi Hareket Partisi (MHP), 1965–1980“, *Nationalism and Ethnic Politics*, 20/2, S. 201.

⁷² Aslı Çırakman (2011): „Flags and traitors: The advance of ethnonationalism in the Turkish self-image“, *Ethnic and Radical Studies*, S. 1896.

⁷³ Fikret Aslan, Kemal Bozay (Hrsg.) (2012): *Graue Wölfe heulen wieder: Türkische Faschisten und ihre Vernetzung in Deutschland*, Münster, UNRAST-Verlag, S. 84–85.

⁷⁴ Juden und Jüdinnen werden von den Grauen Wölfen als „Feind aller Völker“ deklariert. Deutsches Bundesamt für Verfassungsschutz: *Verfassungsschutzbericht 2019*, S. 262.

⁷⁵ Bozay: „Graue Wölfe – die größte Rechtsextreme Organisation in Deutschland.“

⁷⁶ Schörkhuber: „Faschistische Bewegung um die Jahrtausendwende und die aktuelle Situation in der Türkei“, S. 65.

⁷⁷ Emre Arslan (2009): *Der Mythos der Nation im Transnationalen Raum: Türkische Graue Wölfe in Deutschland*, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 128.

*Stempel der Welt aufdrücken.*⁷⁸

Die Bewegung unterhält zahlreiche transnationale, organisatorische, personelle, ideologische und finanzielle Verbindungen zwischen der Türkei und der türkischen Diaspora in Europa.⁷⁹ Die Vereine nahe der Ülkücü sozialisieren türkische Jugendliche mittels einer nationalistischen Identität⁸⁰ und verfolgen das Konzept einer Wahrung des türkischen Nationalbewusstseins, namentlich das *Avrupa Türklüğü*⁸¹ (deutsch: das europäische Türkentum).

Die zentrale europäische Organisation *Avrupa Türk Konfederasyonu* (ATK; deutsch: Türkische Konföderation Europa) mit Sitz in Frankfurt⁸² unter der Führung des türkischen Parlamentsabgeordneten Cemal Çetin⁸³ setzt sich aus mehreren in Europa agierenden Suborganisationen zusammen. Gemäß dem deutschen Bundesamt für Verfassungsschutz, beachtet der Ableger in Deutschland genauestens die sehr klaren Befehlsstrukturen.⁸⁴

Der österreichische Ableger der MHP-nahen Organisation ist die *Avusturya Türk Federasyonu* (ATF; deutsch: Türkische Föderation Österreich) unter dem Vorsitz von Ali Can.⁸⁵

⁷⁸ Thomas Rammerstorfer (2018): *Graue Wölfe: Türkische Rechtsextreme und ihr Einfluss in Deutschland und Österreich*, Wien, LIT Verlag, S. 35.

⁷⁹ Arslan: *Der Mythos der Nation*, S. 144–151.

⁸⁰ Kemal Bozay (2017): „Unter Wölfen?!: Rechtsextreme und nationalistische Einstellungen unter Türkeistämmigen in Deutschland“, in *Ungleichwertigkeitsideologien in der Einwanderungsgesellschaft*, hrsg. von Kemal Bozay und Dierk Bostel, Wiesbaden, Springer VS, S. 170.

⁸¹ Aslan, Bozay (Hrsg.): *Graue Wölfe heulen wieder*, S. 245–247.

⁸² Almanya Türk Federasyonu (kein Datum): „Kuruluşu“, *Türk Federasyonu*, (letzter Zugriff: 17.04.2021), <http://turkfederasyonu.com/de/avrupa-turk-federasyonu/kurulusu>.

⁸³ Elmas Topcu (11.11.2020): „Ülkücüler Almanya’da da yasaklanacak mı?“, DW, (letzter Zugriff: 27.08.2021), <https://www.dw.com/tr/%C3%BClk%C3%BCc%C3%BCler-almanyada-da-yasaklanacak-m%C4%B1/a-55555541>.

⁸⁴ Bundesamt für Verfassungsschutz (2020): „Türkischer Rechtsextremismus in Deutschland: ‚Ülkücü‘-Bewegung [Broschüre], *Bundesamt für Verfassungsschutz*, (letzter Zugriff: 25.08.2021), https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2020/tuerkischer-rechtsextremismus-in-deutschland-die-uelkuecue-bewegung.pdf?__blob=publicationFile&v=7.

⁸⁵ Avusturya Türk Federasyonu (13.03.2020): „Avusturya Türk Federasyonu olarak ...“ [Statusupdate] [Bilder enthalten], *Facebook*, (letzter Zugriff: 27.08.2021), <https://www.facebook.com/ATfederasyonu/posts/2954206467973413>.

Die Organisation offeriert der austro-türkischen Community eine Vielfalt an kulturellen Aktivitäten und Freizeitbeschäftigungen, darunter befinden sich auch Kampfsportveranstaltungen.⁸⁶

Zentrales öffentliches Ereignis waren die gewaltsamen Ausschreitungen in Wien-Favoriten gegen Demonstranten kurdischer Abstammung.⁸⁷ Darüber hinaus ist auch eine systematische Herabwürdigung anderer Religionen erkennbar, beispielsweise der Facebook-Beitrag des Schriftführers der Avrasya Linz. Das Foto bildete die Person mit Hitler-Gruß posierend auf einem KZ-Gedenkstein in Mauthausen ab.⁸⁸

Die vertretene Ideologie, welche sich aus islamischen, rechtsextremen und pan-türkischen Elementen zusammensetzt, erzeugt und stärkt die zahlreichen Feindbilder. Des Weiteren ist die europaweite Struktur, welche mit der türkischen Politik vernetzt ist, ein demokratiegefährdender und einflussreicher Faktor. Diese Gefahr wird anhand der bereits erwähnten Demonstrationen in Wien-Favoriten und des rechtsextremen und antisemitischen Beitrags sichtbar.

Am 09. Januar 2022 veröffentlichte die Türkische Föderation Österreich (ATF, *Avusturya Türk Federasyon*) in einem Facebook-Beitrag Fotos und Informationen zur 9. Großen Versammlung der Türkischen Föderation. Die Türkischen Föderationen organisieren sich unter dem Dach der Türkischen Konföderation Europa (ATK; *Avrupa Türk Konfederasyon*), dessen Vorsitzender Cemal Çetin gleichzeitig Abgeordneter im türkischen Parlament für die rechtsextreme MHP (*Milliyetçi Hareket Partisi*; Partei der Nationalistischen Bewegung). Cemal Çetin ist außerdem Mitglied im „Zentralen Vorstand“ (*Merkez Yürütme Kurulu*; MYK) der MHP und kann als führendes Mitglied der Partei gesehen werden. An der 9. Großen Versammlung in Wien haben die Vorsitzenden der Türkischen Föderationen aus Deutschland, Frankreich, Schweiz, Niederlanden, Belgien und England teilgenommen. Bei der Versammlung wurden die Wahlvorstandsvorsitzenden gewählt, darunter

⁸⁶ Rammerstorfer: *Graue Wölfe: Türkische Rechtsextreme*, S. 72.

⁸⁷ Der Standard (26.06.2020): „Erneut Angriff Grauer Wölfe auf kurdische Demo in Wien-Favoriten“, *Der Standard*, (letzter Zugriff: 16.04.2021), <https://www.derstandard.at/story/2000118302002/erneut-angriff-grauer-woelfe-auf-kurdische-demo-in-wien>.

⁸⁸ Vanessa Gaigg (04.05.2018): „Die rechtsextremen Wölfe heulen auch hierzulande“, *Der Standard* (letzter Zugriff: 17.04.2021), <https://www.derstandard.at/story/2000078718964/die-rechtsextremen-woelfe-aus-der-tuerkei-heulen-auch-hierzulande>.

der Vorsitzende der Türkischen Föderation Deutschlands, Şentürk Doğruyol. Bei der Versammlung hat die Türkische Föderation Österreich ihren Vorsitzenden Ali Can erneut zum Vorsitzenden gewählt.⁸⁹

Avrupa Türk-İslam Birliği (ATİB)

Die *Avusturya Türk İslam Kültür ve Sosyal Yardımlaşma Birliği* (ATİB; deutsch: Türkisch-islamische Union für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in Österreich) wurde als islamischer Dachverband 1990 gegründet⁹⁰ und besteht aus 75.000⁹¹ bis 100.000⁹² Mitgliedern, 63 Mitgliedsvereinen⁹³ und 72 Moscheen.⁹⁴

Die Organisation hat starke kooperative Verbindungen zu *Diyanet İşleri Başkanlığı* (Diyanet; Präsidium für Religionsangelegenheiten der Präsidentschaft der Republik Türkei), welches direkt dem türkischen Präsidenten unterstellt ist und ein nationalistisches Islamverständnis verfolgt.⁹⁵ Allerdings werden diese strukturellen und personellen Verstrickungen mit Diyanet und der Einfluss von

⁸⁹ Avusturya Türk Federasyon (09.01.2022): „AVUSTURYA TÜRK FEDERASYON 9. BÜYÜK KURULTAYIMIZ...” [Statusupdate] [Bilder enthalten], *Facebook*, letzter Zugriff: 29.03.2022, <https://www.facebook.com/ATfederasyon/posts/4875116979215676>.

⁹⁰ ATİB Union (kein Datum): „Über Uns“, *ATİB*, (letzter Zugriff: 25.08.2021), <https://atib.at/uber-uns/>.

⁹¹ Duygu Özkan (2018): *Erdogans langer Arm: Sein Einfluss in Österreich und die Folgen*, Wien, Molden, S. 54.

⁹² Ednan Aslan (2018): „Diyanet und ihre politisch-theologischen Aktivitäten in Österreich“, *European Journal of Turkish Studies*, 27, S. 4.

⁹³ ATİB Union: „Über Uns“.

⁹⁴ Kaddafi Kaya (21.06.2015): „Avusturya‘da ‚İslam Yasası‘ yargıya gidiyor“, *HABER-journal*, (letzter Zugriff: 26.08.2021), <https://www.haberjournal.at/avusturya/avusturya-da-islam-yasasi-yargiya-gidiyor-h8309.html>.

⁹⁵ Ahmet Erdi Öztürk (2016): „Turkey’s Diyanet under AKP rule: from protector to imposer of state ideology?“, *Southeast European and Black Sea Studies*, 16/4, S. 19–20.

türkischen Diplomaten von jüngeren Mitgliedern durchaus kritisch betrachtet.⁹⁶ Um einen moderaten türkisch-nationalistischen, sunnitisch-hanafitisch ausgerichteten Islam predigen zu können, wurden Imame von Diyanet über das türkische Konsulat nach Österreich entsandt und finanziert.⁹⁷ Gleichwohl wurde durch das Islamgesetz von 2015 die Auslandsfinanzierung von islamischen Religionsgesellschaften untersagt.⁹⁸ Woraufhin sich ATIB-Kultusgemeinden und -Moscheevereine⁹⁹ in die Strukturen der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) eingliederten. Somit konnten Mitglieder aus diesen Vereinen in den Schurarat und dem daraus gewählten Obersten Rat der IGGÖ entsendet werden.¹⁰⁰ Außerdem werden die Verbindungen zwischen den beiden Organisationen durch den amtierenden Vizepräsidenten der IGGÖ und gleichzeitig stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der ATIB¹⁰¹ Seyfi Recalar sichtbar. Jedenfalls kann, zumindest bis ins Jahr 2018, von ausländischer Finanzierung berichtet werden.¹⁰² Die Glorifizierung des Märtyrertodes durch die AKP ist auch bei Diyanet und den mit dem

⁹⁶ Özkan: *Erdogans langer Arm*, S. 64; Marina Wetzelaier; Thomas Rammerstorfer (2019): *Die Macht der Diyanet: das türkische Präsidium für Religionsangelegenheiten*, Wien, LIT Verlag, S. 132.

⁹⁷ Özkan: *Erdogans langer Arm*, S. 54.

⁹⁸ Islamgesetz 2015, RIS-Rechtsinformationssystem des Bundes, (letzter Zugriff: 25.08.2021), <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009124>.

⁹⁹ Islamlandkarte (kein Datum): „ATIB Türkisch-Islamische Union für kulturelle und soziale Zusammenarbeit“, *Islamlandkarte*, (letzter Zugriff: 26.08.2021), <https://www.islam-landkarte.at/verein/atib-t%C3%BCrkisch-islamische-union-f%C3%BCr-kulturelle-und-soziale-zusammenarbeit>.

¹⁰⁰ Verfassung der IGGÖ Art. 8. Der Schurarat, Abs. 3 (Seite 11) und Art. 9. Der Oberste Rat, Abs. 3 (Seite 3), abrufbar unter: Der Islam (kein Datum): „Verfassung“, *Der Islam*, (letzter Zugriff: 26.08.2021), https://www.derislam.at/wp-content/uploads/2021/03/Verfassung_IGGOe_kons.13.12.2020.pdf.

¹⁰¹ ATIB Union (kein Datum): „Vorstand“, *ATIB*, (letzter Zugriff: 26.08.2021), <https://atib.at/vorstand/>.

¹⁰² Kleine Zeitung (08.06.2018): „ATIB bestätigt Auslandsfinanzierung“, *Kleine Zeitung*, (letzter Zugriff: 25.08.2021), https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5443290/Moscheen_ATIB-bestaetigt-Auslandsfinanzierung.

Präsidium verbundenen ATIB-Moscheen bemerkbar.¹⁰³ So löste eine von Kindern gespielte Nachstellung der Schlacht von Gallipoli eine Welle der Empörung aus.¹⁰⁴ Es gibt auch Berichte, dass in anderen Ländern solche Kriegsszenen in einschlägigen Vereinen von uniformierten Kindern nachgespielt worden sind.¹⁰⁵ Die AKP-nahe Religionsinstitution der Republik Türkei nimmt durch finanzielle, personelle und strukturelle Instrumente Einfluss auf die islamischen Organisationen in Österreich. Diyanet finanziert der muslimischen beziehungsweise austro-türkischen Bevölkerung ein breites Spektrum an religiösen, kulturellen und sozialen Angeboten, welche aber eindeutig nationalistische und, in religiöser Hinsicht, fragwürdige Elemente enthalten. Dies ist anhand der erwähnten Nachstellung von der Schlacht von Gallipoli deutlich erkennbar.

Die Gülen-Bewegung

Die Gülen-Bewegung hat ihren Ursprung in der Türkei und wurde von dem Prediger Fethullah Gülen begründet, der in den 1960er Jahren begann, eine Anhängerschaft um sich zu sammeln. Die Selbstbezeichnung der Bewegung lautet *Hizmet* („Dienst“) beziehungsweise *Hizmet*-Bewegung, womit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass sie ihre Arbeit als Dienst an der Gesellschaft versteht. Was Gülen von anderen Predigern unterschied, war der Fokus auf den säkularen Bildungsbereich. Er ermutigte seine Anhänger dazu, Schulen statt Moscheen zu bauen und vermittelt seinen Anhänger/innen die Relevanz der Wissenschaft. Gülen, damals bekannt als staats-treuer Prediger, argumentierte auch, dass die Demokratie im Islam grundsätzlich

¹⁰³ Markus Bernath, Irene Brickner, Oona Kroisleitner, Rosa Winkler-Hermaden (24.04.2018): „Moscheeverein Atib: Erdoğan's Arm in die türkische Diaspora“, *Der Standard* (letzter Zugriff: 24.04.2021): <https://www.derstandard.at/story/2000078565849/moscheeverein-atib-erdogans-arm-in-die-tuerkische-diaspora>.

¹⁰⁴ Der Standard (17.04.2018): „Kinder exerzierten in Tarnuniform in Wiener Atib-Moschee“, *Der Standard*, (letzter Zugriff: 26.08.2021), <https://www.derstandard.at/story/2000078106911/kinder-exerzierten-in-tarnuniformen-in-wiener-atib-moschee>.

¹⁰⁵ Zeit im Bild (18.04.2018): „Güngör über ATIB-Moscheen: Kein Einzelfall“ [Status-update] [Video enthalten], *Facebook*, (letzter Zugriff: 26.08.2021), <https://www.facebook.com/watch/?ref=saved&v=10156180881031878>.

legitim sei. Diese Ausrichtung Fethullah Gülens ist inspiriert vom spirituellen Wegweiser der Gülen-Bewegung, Said Nursî, von Anhängern als „Bediüzzaman“, „Herausragender der Zeit“ genannt.¹⁰⁶ Nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reichs befürchtete Nursî einen Werteverfall und eine Abkehr vom Islam, weshalb er den Fokus auf die Bildung setzte, um die muslimische Identität in der Gesellschaft zu bewahren. Gülen setzt diesen Fokus auf die Bildung seither fort und erweitert Nursîs konservative Bestrebungen um die Ambition, „Gott zurück in das Leben und in die Institutionen“ zu bringen.¹⁰⁷ Weltweit gründeten seine Anhänger/innen Privatschulen, Nachhilfeeinrichtungen und Studentenwohnheime. Später kam die Aktivität im Wirtschaftssektor und in den Medien hinzu. Mit dieser Struktur, international vernetzt und koordiniert, gelang es der Bewegung, zeitweise zur vermögendsten Religionsgemeinschaft der Türkei aufzusteigen.¹⁰⁸

Die Gülen-Bewegung gewann im deutschsprachigen Raum Prominenz, nachdem sie seit dem Jahr 2013 einen offenen Konflikt mit der islamisch-konservativen AKP in der Türkei austrägt. Einst im engen Bündnis, gelang es den Partnern in den 2010er Jahren, die kemalistischen Kräfte aus dem türkischen Staatsapparat zu drängen.¹⁰⁹ Sowohl der AKP, als auch der Gülen-Bewegung wird vorgeworfen, hierzu Gerichtsprozesse manipuliert und staatliche Institutionen der Türkei für eigene Ziele missbraucht zu haben.¹¹⁰ Nachdem der gemeinsame Gegner, der laizistische Kemalismus, aus dem Staat gedrängt wurde, entwickelte sich in den frühen 2010er Jahren ein Machtkampf zwischen der Gülen-Bewegung und der AKP, der bis heute ausgetragen wird.¹¹¹ Beispielsweise wird dem Begründer der Bewegung, Fethullah Gülen, vonseiten der türkischen Regierung vorgeworfen, Hauptverantwortlicher

¹⁰⁶ Günter Seufert (2013): *Überdehnt sich die Bewegung von Fethullah Gülen? Eine türkische Religionsgemeinde als nationaler und internationaler Akteur*, Berlin, Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Studie 23, https://www.swp-berlin.org/publications/products/studien/2013_S23_srt.pdf, S. 12.

¹⁰⁷ Dokumentationsstelle Politischer Islam (Dezember 2021): *Die Gülen-Bewegung*, Dokumentationsstelle Politischer Islam, Grundlagenbericht Ausgabe Nr. 04, https://www.dokumentationsstelle.at/wp-content/uploads/2021/12/GB_Guelen_Bewegung_RZ.pdf, S. 5–8, 35–40.

¹⁰⁸ Dokumentationsstelle Politischer Islam: *Die Gülen-Bewegung*, S. 62.

¹⁰⁹ Dokumentationsstelle Politischer Islam: *Die Gülen-Bewegung*, S. 15–18.

¹¹⁰ Dokumentationsstelle Politischer Islam: *Die Gülen-Bewegung*, S. 18–24.

¹¹¹ Dokumentationsstelle Politischer Islam: *Die Gülen-Bewegung*, S. 24–28.

für den Putsch 2016 zu sein.¹¹² Besonders während der Regierungszeit der AKP in den 2010er Jahren, so die AKP und die Oppositionsparteien der Türkei, infiltrierten Gülen-Anhänger die Polizei, die Justiz, die Verwaltung und selbst das Militär, „die stärkste Bastion des Kemalismus“, wie es in einem Report des US-Konsulats in Istanbul im Jahr 2009 hieß. Problematisch wäre das nicht, wenn Anhänger/innen Gülens in den Institutionen entsprechend des Zwecks dieser Institution handeln würden. So behauptet Ercan Karakoyun, Vorsitzender der Stiftung Dialog und Bildung, der Zentrale der Gülen-Bewegung in Deutschland, dass die Anhänger/innen Gülens Einfluss in türkischen Institutionen gewinnen wollten, um diese zu demokratisieren. Allerdings, blickt man in die wissenschaftliche Literatur zur Gülen-Bewegung, offenbart sich hinter dem oberflächlichen Bild der altruistischen, religiös inspirierten Bildungsbewegung eine hierarchische Struktur, die auf Grundlage der Weisungen Gülens danach strebt, die Gesellschaft entsprechend konservativ-islamischer Ideale zu transformieren. Anhänger Gülens in staatlichen Institutionen der Türkei wurden demnach mittelbar von Gülen koordiniert.

Die ideale Gesellschaft nach Gülen orientiert sich, wie im Osmanischen Reich, an den Gesetzen der Religion, wobei sich beispielsweise auch die Wissenschaft an islamisch legitimierte Normen orientiere.¹¹³ Es soll eine kollektivistische Gesellschaft hervorgebracht werden, in der islamische Normen für alle bindend sind.¹¹⁴

Die Bewegung kann durch verschiedene Sphären der Zugehörigkeit charakterisiert werden und weist insbesondere in ihrem Kern eine strikt hierarchische Struktur auf, an deren Spitze Fethullah Gülen steht. Die Gülen-Bewegung tritt heute primär mit einem weltweiten Netzwerk von Bildungseinrichtungen und einem Engagement für einen interreligiösen Dialog in Erscheinung. In Studentenwohnheimen, wie Aussteiger/innen berichten, unterliegen Bewohner/innen einer autoritären omnipräsenten Kontrolle durch eine Autoritätsperson.¹¹⁵

¹¹² Dokumentationsstelle Politischer Islam: *Die Gülen-Bewegung*, S. 28–30.

¹¹³ Dokumentationsstelle Politischer Islam: *Die Gülen-Bewegung*, S. 33–40.

¹¹⁴ Florian Volm (2018): *Die Gülen-Bewegung im Spiegel von Selbstdarstellung und Fremdrezeption: Eine textuelle Performanzanalyse der Schriften der BefürworterInnen (Innenperspektive) und KritikerInnen (Außenperspektive)*, (= Judentum – Christentum – Islam: Interreligiöse Studien, Bd. 17), Würzburg, Ergon Verlag, S. 334.

¹¹⁵ Dokumentationsstelle Politischer Islam: *Die Gülen-Bewegung*, S. 53–55.

Diese Autoritätsperson – *Ağabey* (großer Bruder) oder *Abla* (große Schwester) genannt, je nachdem, ob es ein Lichthaus für weibliche oder männliche Anhänger ist – repräsentiert eine der ersten Stufen der Hierarchie der Gülen-Bewegung. Sie kontrolliert, welche Medien konsumiert werden dürfen, wann geschlafen wird, welche Freizeitaktivitäten unternommen werden und sie soll sogar Einfluss auf die Familien- und Berufsplanung nehmen.¹¹⁶ Besonders in diesem hierarchischen Kern der Bewegung offenbaren sich Züge, für die die Bewegung kritisiert wird. Der Kern unterscheidet sich von der Mehrheit der Anhängerschaft Gülens, die in Hinblick auf die Umsetzung der Zielvorstellungen der Bewegung oft lediglich als Sympathisanten bzw. Konsumenten eingeordnet werden.¹¹⁷

Der Gülen-Bewegung wird vorgeworfen, neue Mitglieder aus den ihr nahestehenden, grundsätzlich säkular geführten Bildungseinrichtungen zu rekrutieren, um diese für den – laut Aussteiger/innen – autoritär geführten inneren Kern der Bewegung zu gewinnen.¹¹⁸ Fethullah Gülen und seiner Bewegung wird seit 2013 von der AKP-Regierung angelastet, in der Türkei ein „paralleles Staatsgebilde“ errichten zu wollen und den Putschversuch in der Türkei im Jahr 2016 initiiert zu haben. Dies gab Anlass für eine bis heute anhaltende weltweite Verfolgung von Anhänger/innen der Gülen-Bewegung durch die türkische Regierung unter Recep Tayyip Erdoğan und durch staatliche Institutionen der Türkei. Bedingt durch die von der Türkei ausgehende Verfolgung befindet sich die Bewegung gegenwärtig in einer Phase der Neuorientierung, wobei es hinsichtlich künftiger Aktivitäten Anzeichen gibt, die auf einen zunehmenden Rückzug aus ihrem Ursprungsland schließen lassen.¹¹⁹

Die Gülen-Bewegung scheint sich zunehmend außerhalb der Türkei neu zu strukturieren. Deutschland wird als ein neues Zentrum der Bewegung vermutet, wo die Stiftung Dialog und Bildung von namhaften Anhängern Gülens geführt wird. In Österreich ist die Bewegung in der Öffentlichkeit nicht so sichtbar wie in Deutschland. Von besonderem Interesse sind allerdings die Lichthäuser, die den Vorwurf sektenähnlicher Strukturen bestärkt haben. Allein in Wien wurden 2016

¹¹⁶ Dokumentationsstelle Politischer Islam: *Die Gülen-Bewegung*, S. 54.

¹¹⁷ Dokumentationsstelle Politischer Islam: *Die Gülen-Bewegung*, S. 41–44.

¹¹⁸ Dokumentationsstelle Politischer Islam: *Die Gülen-Bewegung*, S. 50.

¹¹⁹ Dokumentationsstelle Politischer Islam: *Die Gülen-Bewegung*, S. 63–66.

noch zehn dieser Studierendenwohnheime vermutet¹²⁰, der regionale Schwerpunkt der Gülen-Bewegung scheint neben Wien in Vorarlberg, Tirol und Oberösterreich zu liegen.

Salafismus

Der Begriff Salafismus leitet sich gemäß eines Muhammad zugeschriebenen Ausspruchs (*ḥadīṭ*) von den *salaf al-ṣāliḥ* ab, unter denen meist die als vorbildlich angesehenen ersten drei Generationen an Muslimen verstanden werden. Salafisten werten den Glauben und die Lebensweise dieser ersten Muslime als nachahmenswert, da beides als pur und von äußeren Entwicklungen unbeeinflusst aufgefasst wird.¹²¹ Die Entstehung des anfangs modernistisch orientierten Salafismus erfolgte in großen Teilen als Reaktion auf die mit dem europäischen Imperialismus einhergehenden tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen im Nahen Osten. Langfristig setzte sich jedoch eine aus dieser modernistischen Bewegung hervorgegangene, stark vom Wahhabismus – einer fundamentalistischen, auf dem Gebiet des heutigen Saudi-Arabien entstandenen, ebenfalls dem Salafismus zuzurechnenden islamischen Strömung – beeinflusste Strömung durch. Dieser als puristisch beschriebene Salafismus lehnt alle nicht alleine auf Koran und *sunna* (die Aussprüche und Handlungen Muhammads) zurückzuführende Glaubensinhalte strikt ab.¹²² In den 1980er und 1990er Jahren etablierte sich diese religiöse Bewegung auch in Europa¹²³ und stellt heute eine der schnellst wachsenden islamischen Strömungen weltweit dar.

¹²⁰ Dokumentationsstelle Politischer Islam: *Die Gülen-Bewegung*, S. 55.

¹²¹ Mohammad Gharaibeh (2014): „Zur Glaubenslehre des Salafismus“, in *Salafismus: Auf der Suche nach dem wahren Islam*, hrsg. von Behnam T. Said, Hazim Fouad, Freiburg, Herder, S. 106.

¹²² Henri Lauzière (2016): *The Making of Salafism: Islamic Reform in the Twentieth Century*, New York, Columbia University Press.

¹²³ Samir Amghar (2014): „Quietisten, Politiker und Revolutionäre: Die Entstehung und Entwicklung des salafistischen Universums in Europa“, in *Salafismus: Auf der Suche nach dem wahren Islam*, hrsg. von Behnam T. Said, Hazim Fouad, Freiburg, Herder, S. 381–382.

Die salafistische Bewegung kann gemäß Wiktorowicz¹²⁴ in drei Untergruppen eingeteilt werden. Der quietistische Salafismus bildet die größte Untergruppe und beschränkt sich auf die *da'wa* (in etwa: Missionierung) und das allgemeine religiöse Studium. Der politische Salafismus verfolgt neben der *da'wa* auch eine dezidiert politische Agenda. So soll durch Partizipation im politischen System des jeweiligen Landes der Etablierung einer als islamisch verstandenen Ordnung nähergekommen werden.¹²⁵ Der jihadistische Salafismus stellt die kleinste der drei Untergruppe dar und verfolgt den bewaffneten Kampf gegen Nicht-Muslime und alle die von jihadistischen Salafisten als solche bezeichnet werden. Das angestrebte Ziel ist die Errichtung einer religiös-politischen Ordnung gemäß eigenen Vorstellungen. Dabei dient der jihadistische Kampf dem Versuch der Ausmerzungen des Unglaubens an sich und nicht, wie im Falle anderer jihadistischer – jedoch nicht dem salafistischen Spektrum zuzurechnenden – Gruppierungen, der Durchsetzung eines konkreten politischen Zieles.

Diese drei idealtypischen Untergruppen eint ihre literalistische, in einigen Belangen dezidiert anti-rationalistische Interpretation von Koran und *sunna*. Dazu kommt die starke Abgrenzung sowohl gegenüber anderen Religionen als auch nicht salafistischen Muslimen, die sich in praktischer Hinsicht vor allem in ihrem äußeren Erscheinungsbild und in idiosynkratischen Alltagspraktiken manifestiert.

Die Ablehnung der säkularen Demokratie im modernen Salafismus ergibt sich vorrangig aus den beiden Konzepten *tawḥīd* (die Einheit Gottes) und *al-walā' wa-l-barā'* (Loyalität und Lossagung).¹²⁶ Vor allem der *tawḥīd al-ulūhiyya* (das Konzept der alleinigen Göttlichkeit Allahs) wird von einigen Salafisten dahingehend ausgelegt,

¹²⁴ Quintan Wiktorowicz (2006): „Anatomy of the Salafi Movement“, *Studies in Conflict & Terrorism*, 29/3, S. 216–228.

¹²⁵ Stéphane Lacroix (2016): „Egypt's Pragmatic Salafis: The Politics of Hizb al-Nour“, *Carnegie Endowments*, (letzter Zugriff: 24.02.2021), <https://carnegieendowment.org/2016/11/01/egypt-s-pragmatic-salafis-politics-of-hizb-al-nour-pub-64902>.

¹²⁶ Joas Wagemakers (2014): „Salafistische Strömungen und ihre Sicht auf *al-walā' wa-l-barā'* (Loyalität und Lossagung)“, in: *Salafismus: Auf der Suche nach dem wahren Islam*, hrsg. von Behnam T. Said, Hazim Fouad, Freiburg, Herder, S. 55–79; Bernhard Haykel (2013): „On the Nature of Salafi Thought“, in *Global Salafism: Islam's New Religious Movement*, hrsg. von Roel Meijer, New York, Oxford University Press, S. 39; Gharaibeh: „Zur Glaubenslehre des Salafismus“, S. 110–112.

dass die Befolgung säkularen Rechts einen Akt der Beigesellung an Gott (*širk*) und damit Polytheismus darstelle.¹²⁷

Aus dieser Ablehnung säkularer Gesetzgebung und außerislamischer Einflüsse in Verbindung mit der literalistischen Auslegung der Quellen des Islam ergibt sich, dass Geschlechtergleichheit, sexuelle Selbstbestimmung, freie Meinungsäußerung und Religionsfreiheit in einem salafistisch geprägten Gemeinwesen *de facto* unmöglich sind. Somit ist die heute vorherrschende Form des Salafismus nicht mit pluralistischen, säkularen und demokratischen Normen der Gesellschaft vereinbar.

¹²⁷ Siehe z. B. Abu Ameenah Bilal Philips (2005): *The Fundamentals of Tawḥeed*, al-Riyāḍ: International Islamic Publishing House, S. 34.

Extremistische Literatur

Die Verbreitung von religiös motiviertem Extremismus aus dem Spektrum islamistischer Ideologien erfolgt unter anderem durch einschlägige Literatur. Buchhandlungen, die eine personelle und strukturelle Verbindung zu Organisationen und Bewegungen aufweisen, die dem islamistischen Milieu zuzuordnen sind, vertreiben Werke und Publikationen mit derartigen Inhalten in verschiedenen Sprachen. Die Dokumentationsstelle Politischer Islam hat im Rahmen ihres Dokumentationsauftrags erste Inhalte von Büchern und Publikationen analysiert, die aufgrund ihres Titels und/oder Autors eine Nähe zu einem Netzwerk des Politischen Islam vermuten lassen, um ein Bewusstsein für problematische Inhalte zu schaffen.

Im Rahmen einer ersten Erhebung wurde die Literatur des Verlages MGV Publications und seiner angegliederten Buchhandlung, die bereits Gegenstand medialer Berichterstattung¹²⁸ war, untersucht. Die MGV Publications wurde zudem aufgrund ihrer Nähe zur türkischen Partei *Saadet Partisi* ausgewählt, die wiederum der Millî-Görüş-Bewegung zugeordnet wird. Die Saadet Partisi fällt teilweise durch die Verbreitung islamistischer Ideen auf und war daher bereits Gegenstand eines Grundlagenberichts der Dokumentationsstelle Politischer Islam.¹²⁹ Der Verlag und die Buchhandlung werden von Herrn Arif Şen, Funktionär der Saadet Partisi¹³⁰ und Vorsitzender des europäischen Ablegers der türkischen Jugend-

¹²⁸ Siehe z. B. Manfred Maurer (22.12.2021): „Äußerst bedenklich für Demokratie“, *Oberösterreichisches Volksblatt*, (letzter Zugriff: 04.03.2022), <https://volksblatt.at/aeusserst-bedenklich-fuer-demokratie/> und Mena-Watch Redaktion (13.01.2022): „Türkische Buchhandlung in Wien bietet Literatur für Islamisten und Antisemiten“, *Mena-Watch. Der unabhängige Nahost-Thinktank*, (letzter Zugriff: 04.03.2022), <https://www.mena-watch.com/tuerkische-buchhandlung-aziziy-in-wien-literatur-fuer-islamisten-und-antisemiten/>.

¹²⁹ Siehe: Dokumentationsstelle Politischer Islam (Hrsg.) (2021): *Die Millî Görüş*, Grundlagenbericht, Ausgabe Nr. 01, <https://www.dokumentationsstelle.at/wp-content/uploads/2021/08/Grundlagenbericht-Milli-Goerues.pdf>.

¹³⁰ Saadet (kein Datum): „Arif Şen“, *Saadet*, (letzter Zugriff: 04.03.2022), <https://saadet.org.tr/tr/kisi/5eff46546f204/arif-sen>.

organisation AGD (*Anadolu Gençlik Derneği*; Jugendverein Anatolien),¹³¹ geführt, der auch Gesellschafter der MGV Publications ist.

Im Rahmen der Analyse hat sich vor allem für nachfolgende fünf, von der MGV Publications in türkischer Sprache vertriebene Bücher gezeigt, dass diese antisemitische, hetzerische und gewaltverherrlichende Elemente aufweisen:

1. *Büyük Yalanlar* („Große Lügen“: Reden und Schriften von Joseph Goebbels, übersetzt sowie mit einem Vorwort und Anmerkungen von Duygu Bolat), Istanbul: Zeplin Kitap, 2021 (21. Auflage).
2. Yusuf el-Karadavi: *Filistin Hakkında Fetvalar* („Fatwas über Palästina“, Originaltitel: *Fetâvâ Min Ecli Filistîn*), Istanbul: Nida Yayıncılık, 2010.
3. Roger Garaudy: *İsrail Mitler ve Terör* („Israel Mythen und Terror“, Originaltitel: *Les Mythes fondateurs de la politique israélienne*), Istanbul: Timaş Yayınları, 2019 (12. Auflage).
4. *İnancımızın Temel Esasları* („Die grundlegenden Wesenszüge unseres Glaubens“: Reden und Schriften Necmettin Erbakans zusammengestellt und geordnet von Sadık Küçükğünay), Ankara: MGV Yayınları, 2020 (1. Auflage).
5. *İslam'da Cihad* („Dschihad im Islam“: Schriften von Sayyid Qutb, Hasan al-Bannā und Abū l-A'ālā Mawdūdī, übersetzt von Hüseyin Yılmaz), Istanbul: Özgü Yayınları, 2016).

Die wesentlichsten Erkenntnisse der Untersuchungen lassen sich wie folgt zusammenfassen.

1. *Büyük Yalanlar* („Große Lügen“: Reden und Schriften von Joseph Goebbels)

Auf dem Cover des Buches ist neben einem Porträtfoto des nationalsozialistischen Politikers Joseph Goebbels (1897–1945) auch das Hakenkreuzsymbol des

¹³¹ Der europäische Ableger der türkischen AGD tritt zwar auch unter dem Akronym AGD in Erscheinung, steht aber für Jugendverein Europa (*Avrupa Gençlik Derneği*). Der Verein wird der Millî-Görüş-Bewegung zugeordnet und unterhält enge Verbindungen zur *Saadet Partisi*. Facebook (kein Datum): „AGD – Avrupa Gençlik Derneği“, Facebook, (letzter Zugriff: 04.03.2022), <https://www.facebook.com/AGDEuropeorg/posts/990991084862701>.

Nationalsozialismus mehrfach abgebildet. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Symbol, beziehungsweise den Inhalten des Nationalsozialismus erfolgt im Buch generell nicht. Anzumerken ist, dass lediglich das Vorwort, eine kurze Biographie Goebbels und stellenweise explizierende Fußnoten von Duygu Bolut stammen, die als Übersetzerin aus dem Türkischen ins Deutsche und ins Englische vorgestellt wird. Das Buch ist primär eine unkommentierte und vollständige Wiedergabe ausgewählter Schriften bzw. Reden Goebbels' aus den Jahren 1933 bis 1943. Wenngleich Bolut Goebbels' Reden im Vorwort als „*schwarze Propaganda*“ kategorisiert, räumt sie bewundernd ein, sich bei deren Lektüre „*teilweise selbst verloren zu haben*“¹³². Im übersetzten Text finden sich fallweise Fußnoten, die etwa erläutern, auf welches Ereignis oder welche Personen sich Goebbels bezieht. Eine kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten findet nicht statt.

Das betreffende Buch konnte zumindest bis Anfang 2022 in der Wiener Buchhandlung der MGV Publications käuflich erworben werden.

2. Yusuf el-Karadavi: *Filistin Hakkında Fetvalar*

(„Fatwas über Palästina“, Originaltitel: *Fetâvâ Min Ecli Filistîn*)¹³³

Autor des gegenständlichen Buches ist der international bekannte muslimische Rechtsgelehrte Yusuf el-Karadavi (Yûsuf al-Qaradâwî, geb. 1926), der eine bedeutende ideologische Leitfigur der Muslimbruderschaft darstellt.¹³⁴ Das von İzzet Marangozoğlu übersetzte Werk kann sowohl in der MGV-Publications-Buchhand-

¹³² Übersetzt aus dem Türkischen, Duygu Bolat, Joseph Goebbels: *Büyük Yalanlar*, S. 8.

¹³³ Die Schreibweise arabischer Namen folgt hier stets jener in den angeführten türkischen Übersetzungen, wodurch sich Abweichungen zur Namensschreibung in anderen Kapiteln des vorliegenden Berichts ergeben können.

¹³⁴ Für nähere Informationen zur Muslimbruderschaft siehe: Lorenzo Vidino, Sergio Altuna (2021): „The Muslim Brotherhood's Pan-European Structure“, Austrian Fund for the Documentation of Religiously Motivated Political Extremism (Documentation Centre Political Islam), Study Report 02/2021, Vienna, https://www.dokumentationsstelle.at/wp-content/uploads/2021/10/Report_EU_Strukturen_final.pdf sowie Dokumentationsstelle Politischer Islam (Hrsg.) (2021): *Der Politische Islam als Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzungen und am Beispiel der Muslimbruderschaft*, Grundlagenbericht, <https://www.dokumentationsstelle.at/wp-content/uploads/2021/08/Der-Politische-Islam-als-Gegenstand-wissenschaftlicher-Auseinandersetzungen-und-am-Beispiel-der-Muslimbruderschaft1.pdf>.

lung in Wien als auch online über den MGV-Publications-Shop gekauft werden. Der Band beinhaltet eine von el-Karadavi zusammengestellte, ins Türkische übersetzte Sammlung von Fatwas, also von Rechtsauskünften einer mit islamischer Jurisprudenz vertrauten muslimischen Autorität, die el-Karadavi zum Thema des israelisch-palästinensischen Konflikts zu verschiedenen Zeiten verfasst hat. Im Buch fordert el-Karadavi alle Muslime wiederholt dazu auf, gegen Juden in den Dschihad zu ziehen, was eine Pflicht sei. Menschen jüdischen Glaubens werden extrem herabgewürdigt, Selbstmordattentate heroisiert und der Holocaust als gerechte Strafe Allahs dargestellt.

So fordert El-Karadavi beispielsweise an zahlreichen Stellen des Buchs alle Muslime der Welt bzw. der Region auf, sich am Krieg gegen „die Juden“ zu beteiligen. Dabei differenziert er selten zwischen Juden und Israelis. Im Kapitel *„Solange ihr nicht mit den Juden Krieg führt, wird der Tag der Auferstehung nicht anbrechen“* zitiert er zunächst einen Hadith – einen Bericht über Mohammed zugeschriebene Handlungen und Aussagen – wie folgt:

„Solange ihr nicht mit den Juden Krieg führt, wird der Tag der Auferstehung nicht anbrechen. Bei diesem Krieg töten Muslime die Juden. Sogar der Stein und der Baum, hinter dem sich die Juden verstecken, werden sagen, ‚Oh Muslim, der Jude ist hinter mir, komm töte ihn!‘“¹³⁵

Hervorzuheben ist, dass sich dieser von El-Kardavi zitierte Hadith auch in Artikel 7 der Charta der Hamas wiederfindet.¹³⁶ El-Karadavi lehnt ferner einen Frieden mit Israel und mit „den Juden“ allgemein mehrfach kategorisch ab und will Selbstmordattentate nicht als solche bezeichnet sehen. Stattdessen bezeichnet er sie auf Seite 33 der untersuchten Ausgabe als *„Handlungen der Aufopferung des Heldentums und des Martyriums“*. Ebendort heißt es weiter, dass sie *„eines der schönsten Beispiele für den Dschihad auf dem Weg Allahs“* seien. Wenn infolge von

¹³⁵ Übersetzt aus dem Türkischen, Sahîhu'l Câmiu's-Sağir, Hadis No: 2977, zitiert nach Karadavi, *Filistin Hakkında Fetvalar*, S. 114.

¹³⁶ Eine deutsche Übersetzung der gesamten Charta der Hamas kann hier nachgelesen werden: kritiknetz (kein Datum): „Im Wortlaut: Charta der Islamischen Widerstandsbewegung (Hamas)“, *Kritiknetz – Zeitschrift für Kritische Theorie der Gesellschaft*, (letzter Zugriff: 04.03.2022), <https://www.kritiknetz.de/images/stories/texte/charta%20der%20hamas.pdf>.

Selbstmordattentaten Zivilisten sterben würden, sei dies durch die Notwendigkeit des Krieges gerechtfertigt.

Das Buch enthält auch Verharmlosungen des Holocausts, so schreibt El-Karadavi im Kapitel „Verse, die von der Konspiration der Israeliten erzählen“:

„Die Juden – so, wie wir sie sehen und kennen – sind Personen, die nie auf der Seite des Guten und der Besserung waren. Deshalb hat Allah – wie er einen Tyrannen durch einen anderen Tyrannen bestraft – ihnen Hitler und andere Despoten zur lästigen Plage [türkisch: musallat] gemacht.“¹³⁷

3. Roger Garaudy: *İsrail Mitler ve Terör* („Israel Mythen und Terror“, Originaltitel: *Les Mythes fondateurs de la politique israélienne*)

Roger Garaudy (1913–2012) wurde aufgrund des gegenständlichen Buchs im Jahr 1996 in Frankreich wegen Leugnung des Holocausts, rassistischer Verleumdung und Anstachelung zum Rassenhass verurteilt. Dieses Urteil wurde 2003 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bestätigt.¹³⁸

Die vorliegende Ausgabe wurde von Cemal Aydın ins Türkische übersetzt und ist 2019 im Verlag Timaş Yayınları in Istanbul erschienen.

Äußerst bedenkliche Inhalte finden sich vor allem im dritten Kapitel des Buches mit der Überschrift „Die ‚Sechs Millionen‘ Legende (Holocaust)“. Darin vertritt Garaudy die Auffassung, dass es in der Zeit des Nationalsozialismus weder Gaskammern noch sechs Millionen jüdische Opfer gegeben hätte.

Ihm zufolge würde man den Holocaust übertreiben, um mithilfe eines Mythos die Gründung Israels zu legitimieren sowie die Verbrechen der „westlichen Imperialisten“ – wie die Bombardierung Dresdens am 13. Februar 1945, auf die er verweist – verschleiern zu können:

¹³⁷ Übersetzt aus dem Türkischen, Karadavi, *Filistin Hakkında Fetvalar*, S. 125.

¹³⁸ EGMR (24.06.2003), 65831/01 (GARAUDY gegen Frankreich).

„Die Legende des jüdischen Genozids diene allen. Denn hiervon als ‚größten Genozid der Geschichte‘ zu sprechen, bedeutete für die westlichen Imperialisten (wie das Massaker an den amerikanischen Ureinwohnern und der Handel mit afrikanischen Sklaven) das Vergessenlassen der eigenen Morde; für Stalin wiederum einen Schwamm über die brutalen Tyranneien zu ziehen. Diese Legende diene auch den englischen und amerikanischen Verwaltern. Denn sie wollten das Massaker, das sie am 13. Februar 1945 verrichteten aus den Gedächtnissen löschen.“¹³⁹

Selbst der Begriff Holocaust sei Garaudy zufolge gewählt worden, um die Judenvernichtung als ein präzedenzloses Ereignis darzustellen und um diesem ein „heiliges Wesen“ zu verleihen.¹⁴⁰ Die Unvergleichbarkeit des Martyriums der Juden würde auf einen göttlichen Plan verweisen. Hierfür bräuchte es eine „vollständige Vernichtung“:

„Aber sie konnten keinen einzigen Text, keine einzige Schrift finden und vorlegen, die beweist, dass für die Nazis die ‚Endlösung‘ des Judenproblems, Vernichtung bedeutet.“¹⁴¹

In der Buchhandlung der MGV Publications konnten zudem weitere ins Türkische übersetzte Bücher Roger Garaudys erworben werden. Auch das Buch *İsrail Sorunu* (zu Deutsch: „Das Israel-Problem“) fand sich im Sortiment. Das Buch trägt im Französischen den Untertitel „Le sionisme politique“ und beleidige laut Vorwort des Übersetzers Cemal Aydın in keiner Weise Juden, sondern würde die geheimen und offenen Absichten der „politischen Zionisten“ vor Augen führen.¹⁴²

¹³⁹ Übersetzt aus dem Türkischen, Roger Garaudy: *İsrail Mitler ve Terör*, Istanbul: Timaş Yayınları, 2019, S. 168.

¹⁴⁰ Übersetzt aus dem Türkischen, Roger Garaudy: *İsrail Mitler ve Terör*, S. 170.

¹⁴¹ Übersetzt aus dem Türkischen, Roger Garaudy: *İsrail Mitler ve Terör*, S. 171.

¹⁴² Übersetzt aus dem Türkischen, Vorwort des Übersetzers Cemal Aydın, 2017, aus Roger Garaudy, *İsrail Sorunu*, S. 7.

4. *İnancımızın Temel Esasları* („Die grundlegenden Wesenszüge unseres Glaubens“: Reden und Schriften von Necmettin Erbakan zusammengestellt von Sadık Küçükgünay)

Dieses Werk ist im Jahr 2020 in Ankara im Verlag MGV Yayınları erschienen.

Unter Heranziehung von Reden, Interviews und Schriften Necmettin Erbakans, dem Begründer der islamistischen Millî-Görüş-Bewegung, legt der Autor in diesem Buch die Grundpfeiler der Ideologie der Millî Görüş dar. Auf Seite 20 wird der Kampf zwischen dem *Hak* („das, was immer richtig ist“) und dem *Batil* („das, was immer falsch ist“) als zentraler Kampf der Menschheitsgeschichte beschrieben. Während das „Wahre“ von Millî Görüş vertreten werde, sei das Zentrum des „Falschen“ der Zionismus. Ausgetragen wird der Kampf folglich zwischen Millî Görüş und dem Zionismus.

Die größte Pflicht aller Muslime sei es, entschlossen Dschihad zu führen, damit das „Wahre“ die Überhand über das „Falsche“ gewinne und damit der Islam auf der Welt zur Herrschaft käme:

„Dschihad ist der Kampf zwischen Hak und Batil. Aktivitäten die für die Herrschaft des Hak unternommen werden, nennt man Dschihad.“¹⁴³

Glaube und Dschihad werden vom Autor immer wieder gleichgesetzt, etwa auf Seite 100: *„Gläubiger heißt Dschihad-Verrückter“* – und bezeichnet damit jemanden, der geradezu besessen vom Dschihad ist, was hier als positive Eigenschaft gewertet wird. Dies geschieht auch auf Seite 74: *„Ohne Dschihad gibt es keinen Islam.“*

Hervorzuheben ist, dass die in diesem Buch für den Dschihad genannten Beispiele primär dem militärischen Bereich entnommen sind. Das Scheitern der Belagerung Wiens, wie auf Seite 171 beschrieben, wird zudem als Wendepunkt in der Geschichte und als Anfang der „zionistischen Herrschaft“ gesehen.

¹⁴³ Übersetzt aus dem Türkischen, *İnancımızın Temel Esasları*, Küçükgünay, S. 52.

5. *İslam'da Cihad* („Dschihad im Islam“: Schriften von Sayyid Qutb, Hasan al-Bannā und Abū l-ʿAlā Mawdūdī übersetzt von Hüseyin Yılmaz)

Dieses Buch enthält Schriften von Sayyid Qutb, Abū l-ʿAlā Mawdūdī und Hasan al-Bannā zur Rolle des Dschihad im Islam in türkischer Übersetzung. Alle drei Autoren werden von verschiedenen Bewegungen des islamistischen Spektrums, insbesondere aus dem Kreis der Muslimbruderschaft rezipiert.

ad Sayyid Qutb

Sayyid Qutb (1906–1966), der als wichtigster Vordenker des militanten Flügels der Muslimbruderschaft gilt, vertritt die Ansicht, dass der Dschihad nicht nur auf die Verteidigung reduziert werden dürfe. Ein wesentlicher Teil des Dschihad sei die Bekämpfung von Systemen, die nicht islamisch legitimiert seien und den Menschen die Freiheit nehmen würden:

„Um die Mission des Islam auszubreiten, ist der Dschihad ein absolutes Bedürfnis. [...] Der Islam will einen derartigen Frieden, dass dort nur Allah gedient wird [...].“¹⁴⁴

Nach Qutb sei der Dschihad zunächst aktiv bzw. offensiv und nicht als Verteidigungsdschihad zu führen, während der Westen nicht verstehen wolle, dass die Verbreitung des Islam den Menschen zur Freiheit ver helfe, so Qutb auf den Seiten 39 und 40:

„Jene, die unter dem Druck der Kultur des Westens zerquetscht werden und jene die in die betrügerischen Fallen der Orientalisten tappen, wollen den Islam nicht auf diese Weise verstehen. Denn Orientalisten berichten vom Dschihad im Islam als ‚erzwungenem Druck auf Individuen, um sie in die Religion zu bringen‘. Sie wissen eigentlich sehr wohl, dass das nicht so ist, aber – ihnen [den Orientalisten] zufolge – verschmutzt diese Absicht somit den Islam und den Dschihad im Islam(!) Unsere hirnlosen Papageie wiederum fangen damit an, den Dschihad als Form des ‚Verteidigungs(!)kriegs‘ darzustellen, um diesen Vorwurf(!) abzuwehren. Sie vergessen die Natur und die eigentliche Aufgabe des Islam.“¹⁴⁵

¹⁴⁴ Übersetzt aus dem Türkischen, *İslamda Cihad*, Sayyid Qutb, S. 29.

¹⁴⁵ Übersetzt aus dem Türkischen, *İslamda Cihad*, Sayyid Qutb, S. 39–40.

Qutb schreibt außerdem, dass die Einschränkung der Religionsfreiheit oder der Versuch, jemanden von der Religion abzubringen, schlimmer sei, als eine beabsichtigte Tötung. Als Beispiel dafür nennt er die „sozialistische Ordnung“. Hierzu heißt es auf den Seiten 58 und 59:

„Deshalb sagt der erhabene Allah nicht, ‚führt Krieg mit ihnen‘, sondern gebietet, ‚tötet sie‘. Tötet sie dort, wo sie sich befinden; egal, in welchem Zustand sie sind, egal, welches Instrument zur Tötung ihr besitzt. Nur die Tötung durch das Feuer und durch Folter passt nicht zu den Traditionen und Methoden des Islam.“¹⁴⁶

ad Abū l-ʿAlā Mawdūdī

Ähnlich wie Sayyid Qutb kritisiert auch der einflussreiche indo-pakistanische Denker des Politischen Islam Abū l-ʿAlā Mawdūdī (1903–1979) die Ansicht, dass der Islam eine rein friedliche Religion sei und dass man den Krieg nicht ausschließlich als Verteidigungskrieg, sondern auch als Angriffskrieg und „Revolution“ begreifen müsse. Auf Seite 241 hält er fest:

„Der Islam ist eine Revolutionsbewegung. Er möchte alle nichtigen [batil] Systeme zerschmettern und an ihre Stelle neue weltumfassende Systeme bringen, die nach ihrem eigenen Ideal organisiert sind. [...] Der Dschihad wiederum ist der Kampf, um diese weltumfassende Revolution zu verwirklichen (Revolutionary Struggle) [...]“¹⁴⁷

Der Dschihad kann, so Mawdūdī auf Seite 243, sowohl mit dem Stift als auch mit dem Schwert erfolgen.

ad Hasan al-Bannā

Auch Hasan al-Bannā (1906–1949), der Begründer der Muslimbruderschaft, vertritt die Auffassung, dass für jeden Muslim die Pflicht zum Dschihad mit allen Mitteln besteht. Das Ziel des Dschihad sei demnach:

„Selbst, wenn die Kuffar [Ungläubigen] uns nicht den Krieg erklären, ist es eine hinreichende Pflicht [farz-ı kifaye], ihnen den Krieg zu erklären, wenn sie nicht in die Religion kommen, nachdem ihnen die Religion des Islam verkündet wurde. Entsprechend ist es notwendig, dass ein Staatspräsident ein oder zweimal im Jahr Sol-

¹⁴⁶ Übersetzt aus dem Türkischen, *İslamda Cihad*, Sayyid Qutb, S. 58–59.

¹⁴⁷ Übersetzt aus dem Türkischen, *İslamda Cihad*, Mawdūdī, S. 241.

daten in das *darü'l-harp* [Haus des Krieges; Gebiete die nicht unter muslimischer Herrschaft sind] (Kafir-Land) schickt.“¹⁴⁸

Zudem geht Al-Bannā auf den Unterschied zwischen dem „großen Dschihad“ und dem „kleinen Dschihad“ ein, wobei ersterer einem diesbezüglichen Hadith zufolge die Wichtigere sei, und zwar jener des Kampfes mit dem eigenen Ego. Al-Bannā bewertet den Hadith als nicht authentisch und zitiert andere Gelehrte, die dies ebenfalls so zu sehen scheinen. Er leitet daraus ab, dass beide Formen des Dschihad Pflicht seien.

6. Einblick Feldforschung

In der Zeit vom 25. bis zum 29. Mai 2022 veranstaltete die Österreichische Islamische Föderation (*Avusturya İslam Federasyonu*, AİF) in der Messe Dornbirn die „15. Kulturmesse“ (*Kültür Fuarı*).¹⁴⁹ Bei der Messe, die verschiedentlich auch als „Kultur- und Buchmesse & Türkische Unternehmerrmesse“ beworben wurde, handelt es sich nach Angabe der AİF um die größte Veranstaltung für Menschen mit Migrationshintergrund, die in Österreich abgehalten wird.

Wie der Website der Messeveranstalter¹⁵⁰ zu entnehmen ist, standen bei freiem Eintritt neben Konzerten, Kinderprogrammen, Konferenzen, Seminaren usw. auch Autogramm-Tage und die Türkische Küche im Mittelpunkt des Programms. Als Veranstaltungsort für die diversen Aktivitäten dienten vor allem die Haupt- und die Veranstaltungshalle der Messe, wobei in Letztgenannter auch die Eröffnung der Messe mit Ehrengästen zelebriert wurde.

Da die AİF als westösterreichischer Regionalverband der in Deutschland ansässigen IGMG (*İslamische Gemeinschaft Millî Görüş*) gilt, die wiederum der Millî-

¹⁴⁸ Übersetzt aus dem Türkischen, *İslamda Cihad*, al-Bannā, S. 303–304.

¹⁴⁸ Österreichische Islamische Föderation (kein Datum): „Kültür ve Kitap Fuarı“ [Startseite], *kitapfuari*, (letzter Abruf: 07.06.2022), <http://www.kitapfuari.at/>.

¹⁴⁹ Österreichische Islamische Föderation: „Kültür ve Kitap Fuarı“.

Görüş-Bewegung zugeordnet wird¹⁵¹, wurde das auf der Messe von verschiedenen Händlern, Vereinen und Organisationen angebotene Buchsortiment im Rahmen eines derzeit laufenden Projekts in Augenschein genommen.

In der Haupthalle der Messe konnten die einzelnen Stände der IGMG- oder AİF-Organisationen, ein Stand des „Präsidiums für Auslandstürken und verwandte Gemeinschaften“ des türkischen Kultur- und Tourismusministeriums, aber auch solche aus türkischen Provinzen sowie Stände mit Schmuck, Kleidung und Kosmetik besucht werden.

In derselben Halle gab es zudem insgesamt sechs Literaturstände, an denen verschiedene Verlage und Buchhandlungen vor allem Publikationen in türkischer und zum Teil deutscher Sprache sowie Koranausgaben auf Arabisch zum Verkauf anboten. Abseits der zum Untersuchungsgegenstand zählenden Publikationen war ein Großteil der dort aufliegenden Literatur anderen Themenbereichen gewidmet, darunter z. B. Werke über das Osmanische Reich, Familien- und Frauenratgeber, theologische Werke oder Kinderbücher, die nur vereinzelt auf ihre Inhalte geprüft wurden.

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick jenen Teil der auf der „15. Kulturmesse“ in Dornbirn gesichteten Literatur skizzieren, der als extremistisch und somit als Gegenstand des oben genannten Fonds-Projekts eingestuft werden kann.

Verkaufsstand 1: PLURAL Publications (Köln)

Bei Plural Publications GmbH handelt es sich um einen Verlag mit struktureller und personeller Verbindung zur IGMG, zumal dessen Geschäftsführer zugleich als Generalsekretär der IGMG fungiert.¹⁵² Neben Publikationen aus dem eigenen Programm

¹⁵⁰ Näheres zur AİF und der Millî-Görüş-Bewegung siehe: Dokumentationsstelle Politischer Islam (Hrsg.) (2021): *Die Millî Görüş*, Grundlagenbericht, Ausgabe Nr. 01, <https://www.dokumentationsstelle.at/wp-content/uploads/2021/08/Grundlagenbericht-Milli-Goerues.pdf>.

¹⁵¹ IGMG (kein Datum): „Generalsekretariat“, IGMG, (letzter Abruf: 07.06.2022), <https://www.igmg.org/generalsekretariat/>; *Plural Publications* (kein Datum): „Impressum“, *Plural Publications*, (letzter Abruf: Datum), <https://plural-publications.eu/impressum/>.

verkauft Plural Publications über den *plural shop* auch Literatur anderer Verlage. Bei der Kulturmesse bot Plural Publications unter anderem Werke zum theologischen Verständnis der IGMG oder Biographien zu wichtigen identitätsstiftenden Persönlichkeiten der Millî-Görüş-Bewegung wie etwa zu Necmettin Erbakan an. Das in Köln beheimatete Unternehmen offerierte auf seinem Stand in Dornbirn aber auch Bücher des türkischen, auch in Wien präsenten MGV-Verlags, der der Millî-Görüş-Bewegung in der Türkei zuzuordnen ist.

Auffällig umfangreich war die Anzahl von Werken der beiden Autoren Nureddin Yıldız und İhsan Şenocak, die für islamistische Positionen bekannt sind.¹⁵³ Unter den Büchern İhsan Şenocaks fand sich beispielsweise „Der Ältestenrat“ (*Kudema Meclisi*), auf dessen Cover unter anderem Porträts von Hasan al-Banna, Sayyid Qutb und Necmettin Erbakan abgebildet sind. Von Nureddin Yıldız lagen die Bücher „Selbstverständlich Allahu Akbar“, „Das Mädchen dieser Umma“ oder „Die Frau als Glaubenskämpferin“ vor, allesamt Werke, für die es im Sinne des Auftrags der Dokumentationsstelle näherer inhaltlicher Analysen bedarf. Es lässt sich festhalten, dass der Stand der Plural Publications zwar durchaus islamistische Bücher aufwies, diese aber scheinbar nicht die Mehrheit des Angebots ausmachten.

Verkaufsstand 2: Tuğra Kitabevi (Duisburg)

Es handelt sich um einen Buchhändler, der auf der Messe durch ein sehr breites Sortiment an türkisch-rechtsextemer Literatur auffiel. Hier wurden Bücher von und über bedeutende Persönlichkeiten der Bewegung „Graue Wölfe“ (auch bekannt als Ülkücü-Bewegung)¹⁵⁴ verkauft, wie z. B. Bücher von Nihal Atsız und

¹⁵² Elke Dangeleit (22.04.2018): „Der kleine Prinz‘ als Sicherheitsrisiko...“, *Heise*, (letzter Abruf: 07.06.2022), <https://www.heise.de/tp/features/Der-kleine-Prinz-als-Sicherheitsrisiko-4003196.html?seite=all>; Deutschlandfunk (07.03.2018): „Die Welt verliert, wenn Frauen nicht Teil des Systems sind“, *Deutschlandfunk*, (letzter Abruf: 07.06.2022), <https://www.deutschlandfunkkultur.de/aus-den-feuilletons-die-welt-verliert-wenn-frauen-nicht-100.html>; Ceyda Nurtsch (16.03.2018): „Verräter gibt es viele“, *Qantara*, (letzter Abruf: 07.06.2022), <https://de.qantara.de/inhalt/oeffentliche-debatten-in-der-tuerkei-seit-der-afrin-offensive-verraeter-gibt-es-viele>.

¹⁵³ Näheres zur Bewegung der Grauen Wölfe siehe: Dokumentationsstelle Politischer Islam (Hrsg.) (2021): *Die Grauen Wölfe*, Grundlagenbericht, Ausgabe Nr. 02, <https://www.dokumentationsstelle.at/wp-content/uploads/2021/08/Grundlagenbericht-Graue-Woelfe.pdf>.

Alparslan Türkeş oder heroisierende Werke über Muhsin Yazıcıoğlu, Abdullah Çatlı und Devlet Bahçeli. Am Stand von *Tuğra Kitabevi* wurden auch mindestens sechs Exemplare einer unkommentierten türkischen Übersetzung von Adolf Hitlers „Mein Kampf“ angeboten. Neben sonstigen Werken, in denen Antisemitismus und Verschwörungstheorien einen breiten Raum einnahmen, wurden auch Bücher aus anderen Sparten offeriert, wie beispielsweise Koranausgaben oder Biographien über historische Persönlichkeiten der islamischen Geschichte.

Verkaufsstand 3: mit primär deutschsprachiger Literatur aus dem salafistischen Spektrum

An diesem Stand konnten Werke von Autoren wie Abu l-A'la al-Maududi, Bilal Philips oder Tariq Ramadan erworben werden, ferner auch Kinderbücher, Frauen- und Familienratgeber wie etwa „Grundwissen für Frauen“ von Rauf Pehlivan. Letzteres sorgte Ende Mai/Anfang Juni 2022 medial für Aufsehen, weil darin die Steinigung als Todesstrafe befürwortet und ein herabwürdigendes Frauenbild vermittelt wird.¹⁵⁵ Informationen über den Händler selbst waren vor Ort nicht ersichtlich.

Verkaufsstand 4: mit Literatur der Millî-Görüş-Bewegung und der Muslimbruderschaft

Der Großteil der angebotenen Publikationen setzte sich aus Werken von oder über Persönlichkeiten der Muslimbruderschaft, darunter Hasan al-Banna, Sayyid Qutb, Yusuf al-Qaradawi (türk. Karadavi) oder der Millî-Görüş-Bewegung zusammen und umfasste unter anderem Werke von oder über Necmettin Erbakan, Nureddin Yıldız oder Ebubekir Sifil. Hervorzuheben sind Bücher führender Persönlichkeiten der Muslimbruderschaft wie etwa „Politik im Denken von Hasan al-Banna“ von Yusuf al-Qaradawi, „Jugend und Dschihad“ von Hasan al-Banna oder „Aussagen Erbakans über Millî Görüş“ von Mustafa Uzun. Auch in diesem Fall waren Informationen über den Händler selbst nicht ersichtlich.

¹⁵⁴ Manfred Maurer (27.05.2022): „Der Islam brachte die Steinigung“, *Volksblatt*, (letzter Abruf: 07.06.2022), <https://volksblatt.at/der-islam-brachte-die-steinigung/>.

Verkaufsstand 5 und 6:

Die Händler dieser Stände wiesen das umfangreichste Sortiment auf, das weitgehend dem Spektrum gängiger Buchhandlungen mit einer primär türkeistämmigen Zielgruppe entsprach und für den Forschungsgegenstand nicht näher relevante Themenbereiche enthielt. An diesen Ständen konnten wie an den meisten anderen beispielsweise Werke von bedeutenden Mystikern wie Dschalal ad-Din Rumi vorgefunden werden.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass drei von den insgesamt sechs Literaturständen einen beträchtlichen Anteil an Werken aufwiesen, die dem Fondszweck entsprechend einer näheren wissenschaftlichen Analyse bedürfen. Auch an den übrigen Ständen der Büchermesse wurden zum Teil Publikationen gesichtet, in denen Islamismus, Antisemitismus, Rechtsradikalismus und Verschwörungstheorien breiten Raum einnehmen. Ob bzw. inwiefern es sich dabei um Literatur handelt, in der Positionen eines religiös motivierten Extremismus propagiert werden, soll eine Analyse von auf der Messe erworbenen Büchern klären, die im Rahmen eines laufenden Projekts durchgeführt wird.

7. Conclusio

Buchhandlungen, die eine personelle und strukturelle Verbindung zu Organisationen und Bewegungen aufweisen, die dem islamistischen Milieu in Österreich zuzuordnen sind, verbreiten Werke in verschiedenen Sprachen, die eindeutig antisemitische, rassistische, verhetzerische sowie gewaltverherrlichende Inhalte aufweisen. Die Dokumentationsstelle Politischer Islam hat im Rahmen ihres Dokumentationsauftrags Publikationen dieses Spektrums gesammelt und analysiert, um extremistische Ideologen und deren bedenkliche Geisteshaltungen kritisch zu beleuchten und eine breitere Öffentlichkeit sowie Behördenvertreter für derartige Sachverhalte zu sensibilisieren. Die 2021 von der Dokumentationsstelle gesichtete – und neben der MGV Publications zum Teil auch von anderen einschlägigen Buchhandlungen des islamistischen Milieus zum Erwerb angebotene – Literatur stellt lediglich eine erste Stichprobe aus einer Vielzahl von unter diesem Gesichtspunkt noch näher zu untersuchenden Publikationen dar.

Der Fonds in Zahlen und Fakten

Nach der Gründung der Dokumentationsstelle am 14. Juli 2020 wurde gemeinsam mit dem wissenschaftlichen Beirat folgende Definition des Begriffs „Politischer Islam“ erarbeitet:

Der Politische Islam ist eine „Herrschaftsideologie, die die Umgestaltung bzw. Beeinflussung von Gesellschaft, Kultur, Staat oder Politik anhand von solchen Werten und Normen anstrebt, die von deren Verfechtern als islamisch angesehen werden, die aber im Widerspruch zu den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates und den Menschenrechten stehen.“¹⁵⁶

Die Dokumentationsstelle Politischer Islam hat im Berichtszeitraum 9 Publikationen veröffentlicht; dies entspricht einem wissenschaftlichen Output von 847 Seiten, 2.720 Fußnoten und 109 Abbildungen. Sämtliche Publikationen werden auf der Website www.dokumentationsstelle.at veröffentlicht. Die Website der Dokumentationsstelle konnte direkt nach ihrem Launch im Dezember 2020 bereits 442 unterschiedliche Besucher verzeichnen. Eine Zahl, die im Verlauf der Monate stetig gesteigert werden konnte und somit auch die Reichweite der Stelle erhöhte. Die meisten Besucher im Jahr 2021 konnten im November mit 6867 unterschiedlichen Zugriffen verzeichnet werden. Im Durchschnitt hat die Website der Stelle rund 2.220 unterschiedliche Besucher pro Monat.

¹⁵⁶ Mouhanad Khorchide (2020): „Der Politische Islam als Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzungen“, in: Dokumentationsstelle Politischer Islam (Hrsg.): *Der Politische Islam als Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzungen und am Beispiel der Muslimbruderschaft*, <https://www.dokumentationsstelle.at/wp-content/uploads/2021/08/Der-Politische-Islam-als-Gegenstand-wissenschaftlicher-Auseinandersetzungen-und-am-Beispiel-der-Muslimbruderschaft1.pdf>, S. 5.

Veröffentlichungen: 2020-2021

-
- 23.12.2020 Veröffentlichung: Grundlagenbericht Politischer Islam
 - 27.05.2021 Veröffentlichung: Grundlagenbericht ATIB
 - 27.05.2021 Veröffentlichung: Grundlagenbericht Millî Görüş
 - 27.05.2021 Veröffentlichung: Grundlagenbericht Graue Wölfe
 - 27.05.2021 Veröffentlichung: Politischer Islam und Radikalisierung
 - 27.05.2021 Veranstaltung: Strukturen des Politischen Islam
 - 02.09.2021 Veröffentlichung: Der Liga Kultur-Verein
 - 21.09.2021 Neue Video-Reihe: Expert Talk
 - 27.10.2021 Veröffentlichung: Die Muslimbruderschaft in Europa
 - 26.11.2021 Veröffentlichung: Organisationen des Politischen Islam in Europa
 - 20.12.2021 Veröffentlichung: Grundlagenbericht Gülen-Bewegung

Der wissenschaftliche Beirat

Zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit des Fonds sowie zur Berücksichtigung nationaler und internationaler Fachexpertise wurde ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Der Vorsitzende des Beirats wurde vom Fondsvorstand bestellt, die Mitglieder des Beirats im Einvernehmen mit dem Beiratsvorsitzenden ebenfalls durch den Vorstand der Dokumentationsstelle im September 2020. Der wissenschaftliche Beirat hat eine beratende Funktion betreffend wissenschaftliche Neuerungen, Forschungsschwerpunkte und -methoden sowie gesellschaftliche Herausforderungen. Im Jahr 2020 tagte der Beirat im Herbst- und Winterquartal, im Jahr 2021 fand jeweils pro Quartal eine Sitzung des wissenschaftlichen Beirats statt. Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie fanden diese Sitzungen mehrheitlich online statt.

Der Beirat umfasst 10 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

Mouhanad Khorchide

Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats der Dokumentationsstelle Politischer Islam.

Prof. Dr. Mouhanad Khorchide ist Professor für islamische Religionspädagogik am Centrum für Religiöse Studien (CRS), Leiter des Zentrums für Islamische Theologie (ZIT) an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster und Gründungsmitglied des Muslimischen Forums Deutschland. Er hat mehrere Bücher veröffentlicht und ist Herausgeber eines seit 2018 erscheinenden historisch-kritischen Koran-Kommentars.

Handan Aksünger-Kizil

Seit September 2018 Professur für Alevitisch-theologische Studien am Institut für Islamisch-theologische Studien der Universität Wien, davor u.a. 2014–2017 stellvertretende Direktorin der Akademie der Weltreligionen, 2015/16–2018 Leitung des BA-Teilstudiengangs „Alevitische Religion“ im Lehramt Primar- und Sekundarstufe I und Entwicklung des anschließenden MA-Teilstudiengangs Alevitische Religion.

Kenan Güngör

Inhaber des Büros für Gesellschaft | Organisation | Entwicklung [think.difference] in Wien, begleitet staatliche und nichtstaatliche Organisationen auf der Bundes-, Landes- und Gemeindeebene. Darüber hinaus ist er Mitglied des unabhängigen Expertenrates der österreichischen Bundesregierung und war Vorsitzender des Expert_Forum Prävention, Deradikalisierung & Demokratiekultur der Stadt Wien und begleitet in diesem Zusammenhang ein umfassendes Präventionsprogramm an Wiener Schulen.

Heiko Heinisch

Mag. Heiko Heinisch ist Historiker und Autor, er arbeitete u.a. für das Ludwig-Boltzmann Institut für historische Sozialwissenschaft sowie am Institut für Islamische Studien in Wien. Forschung, Vorträge und Bücher zu christlicher Judenfeindschaft, nationalsozialistischer Außenpolitik und Judenvernichtung. Widmet sich seit einigen Jahren den Problemen, vor die Europa durch die Einwanderung konservativer Bevölkerungsschichten aus mehrheitlich islamischen Ländern gestellt wird und ist u.a. Mitglied des Expert_Forum Prävention, Deradikalisierung & Demokratiekultur der Stadt Wien.

Herbert Kalb

Univ.-Prof. DDr. Herbert Kalb ist Professor für Rechtsgeschichte/(Staats)kirchenrecht an der Johannes Kepler Universität (JKU) Linz. Er leitet das Institut für Kanonistik, Europäische Rechtsgeschichte und Religionsrecht und die Abteilung für Politikwissenschaft, Rechtsethik und Rechtsphilosophie am Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Rechtsgeschichte, das (Staats)kirchenrecht sowie die Rechtsphilosophie.

Elham Manea

PD Dr. Elham Manea ist Privatdozentin an der Universität Zürich und engagiert sich für einen humanistischen Islam. Seit 2005 berät sie auch staatliche und internationale Organisationen in den Bereichen Frauenrechte, Politik und Entwicklung. Sie ist Vorstandsmitglied des Forums für einen fortschrittlichen Islam in der Schweiz und Mitbegründerin der liberalen Ibn-Rusht-Göthe Moschee in Berlin, die das Weltliche und Religiöse voneinander zu trennen sucht und sich für eine zeitgemäße und geschlechtergerechte Interpretation des Koran und der Hadithe starkmacht.

Katharina Pabel

Prof. Katharina Pabel ist Professorin für Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und Völkerrecht sowie stv. Institutsvorständin an der Wirtschaftsuniversität Wien. Katharina Pabel promovierte 2001 an der Universität Bonn und habilitierte sich 2009 an der WU Wien. Im Anschluss daran war die gebürtige Deutsche u.a. an den Universitäten Bonn, Graz und Wien tätig, ehe sie 2010 eine Professur für Öffentliches Recht an der JKU Linz antrat. Dort war sie von 2011 bis 2015 Vorständin des Instituts für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre sowie von 2015 bis 2019 Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Sie war außerdem u.a. Mitglied des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen, ist Vorsitzende des Expertenrats Integration und ad hoc-Richterin des EGMR.

Mathias Rohe

Prof. Dr. Dr. h. c. Mathias Rohe, M. A. ist Direktor des Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa, Rechts- und Islamwissenschaftler, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Prof. Rohe ist zudem Ordentliches Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und war unter anderem Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht Nürnberg und Mitglied der ersten Deutschen Islamkonferenz (DIK) von 2006 bis 2009.

Susanne Schröter

Prof. Dr. Susanne Schröter ist Professorin am Institut für Ethnologie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Vorstandsmitglied des Deutschen Orient-Instituts und Senatsmitglied der Deutschen Nationalstiftung. Sie ist im wissenschaftlichen Beirat der Bundeszentrale für politische Bildung und Mitglied der Hessischen Integrationskonferenz, des Dialog Forum Islam Hessen, des Hessischen Präventionsnetzwerk gegen Salafismus und der Polytechnischen Gesellschaft. Im November 2014 gründete sie das Frankfurter Forschungszentrum Globaler Islam (FFGI) und ist seitdem Direktorin der Einrichtung.

Lorenzo Vidino

Dr. Lorenzo Vidino ist Direktor des Program on Extremism an der George Washington University und forscht zu den Gebieten Radikalisierung, Gegenradikalisierung, Islamismus und die Muslimbruderschaft im Westen. Neben seinem Rechtswissenschaftlichen Diplom erwarb er sein Doktorat an der Tufts University Fletcher School in Internationale Beziehungen und war für das Belfer Center for Science and International Affairs an der Harvard-Universität, die RAND Corporation und für das Center for Security Studies (CSS) an der ETH Zürich tätig.

